

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB130213-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. Spiess, Präsident, und lic.iur. Burger, Ersatz-  
oberrichter lic.iur. Ernst sowie der Gerichtsschreiber lic.iur. Hafner

## Urteil vom 20. Dezember 2013

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,
2. **B.**\_\_\_\_\_,
3. **C.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Erstberufungskläger

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_

2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X2. \_\_\_\_\_

3 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X3. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich**, vertreten durch Leitenden Staats-  
anwalt Dr. Weder,

Anklägerin und Zweitberufungsklägerin

betreffend **mehrfache versuchte Tötung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom  
3. April 2013 (DG120358)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 27. September 2012 (Urk. 60) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte A. ist der mehrfachen versuchten Tötung gemäss Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig.
2. Der Beschuldigte B. ist der mehrfachen versuchten Tötung gemäss Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig.
3. Der Beschuldigte C. ist des Angriffs gemäss Art. 134 StGB schuldig.
4. Der Beschuldigte A. wird bestraft mit 8 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 654 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.
5. Die Freiheitsstrafe des Beschuldigten A. wird vollzogen.
6. Von der Anordnung einer Massnahme betreffend den Beschuldigten A. wird abgesehen.
7. Die gegen den Beschuldigten A. mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 20 Monaten wird widerrufen und für vollziehbar erklärt. Davon sind 356 Tage durch damalige Untersuchungshaft erstanden.
8. Der Beschuldigte B. wird bestraft mit 9 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 654 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.
9. Die Freiheitsstrafe des Beschuldigten B. wird vollzogen.
10. Von der Anordnung einer Massnahme betreffend den Beschuldigten B. wird abgesehen.

11. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 28 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 127 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.
12. Die Freiheitsstrafe des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird vollzogen.
13. Die gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten wird widerrufen und für vollziehbar erklärt. Davon sind 115 Tage durch damalige Untersuchungshaft erstanden.
14. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2012 beschlagnahmten und unter Sachkautionsnummer ... bei der Gerichtskasse gelagerten Gegenstände des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet:
  - 1 iPhone, Tel. ...
  - 1 Mobiltelefon Samsung, schwarz, Tel. ...

Ein allfälliger Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ herangezogen. Nicht verwertbare Gegenstände werden durch die Lagerbehörde vernichtet.

15. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2012 beschlagnahmten und bei der Lagerstelle des Forensischen Instituts Zürich gelagerten Gegenstände der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Lagerbehörde vernichtet:
  - 1 Pfefferspray "Pfeffer KO FOG" Fabrikat F.W. KLEVER GmbH, 50 ml (Asservatsnummer ...)
  - 1 Pfefferspray "Pfeffer KO FOG" Fabrikat F.W. KLEVER GmbH, 50 ml (Asservatsnummer ...)

- 1 Fuchsschwanz mit Holzgriff (Asservatsnummer ...)
  - 1 Eisenrohr mit Kunststoffhandgriff (Asservatsnummer ...)
  - 1 Flasche Champagner "Champagne Pommery", 0,375 l (Asservatsnummer ...)
  - 1 PET-Flasche Vodka "Trojka Green", 0,5 l (Asservatsnummer ...)
  - 1 Flasche "Rimus Champion", 0,75 l, (Asservatsnummer ...)
  - 1 Pastiksack beige (Asservatsnummer ...)
  - 1 Eisenstange Aluminium, Vierkantprofil (Asservatsnummer ...)
  - 1 Eisenstange Aluminium (Asservatsnummer ...)
  - 1 Flasche "J&B" Scotch Whisky (Asservatsnummer ...)
  - 1 zerbrochene Flasche "J&B" Scotch Whisky (Asservatsnummer ...)
  - 1 Pfefferspray "Sabre red Foam", 54 ml (Asservatsnummer ...)
  - 1 Rüstmesser (Asservatsnummer ...)
16. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2012 beschlagnahmten und bei der Lagerstelle des Forensichen Instituts Zürich gelagerten Kleidungsstücke der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden dem jeweils Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen innert Frist von drei Monaten herausgegeben:
- Kleider des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_
- 1 Jeanshose, dunkelblau, "Armani Jeans" (Asservatsnummer ...)
  - 1 Polo Shirt, grau, "on the rock" (Asservatsnummer ...)
  - 1 Paar Turnschuhe, weiss, "Lacoste" (Asservatsnummer ...)

Kleider des Beschuldigten B.

- 1 Jeanshose, dunkelblau, "Clockhouse" (Asservatsnummer ...)
- 1 T-Shirt, schwarz, "Paul Smith" (Asservatsnummer ...)
- 1 Paar Schuhe, blau, "Rivieras" (Asservatsnummer ...)

Kleider des Beschuldigten C.

- 1 Jeanshose, schwarz, "Smog" (Asservatsnummer ...)
- 1 Pullover, blau, "H&M" (Asservatsnummer ...)
- 1 Paar Turnschuhe, schwarz, "Nike" (Asservatsnummer ...)
- 1 Kapuzenjacke, schwarz, "La Reve" (Asservatsnummer ...)

Nach ungenutztem Ablauf der Frist werden die Kleidungsstücke der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

17. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2012 beschlagnahmten und bei der Lagerstelle des Forensichen Instituts Zürich gelagerten Kleidungsstücke der Geschädigten D. und E. werden dem jeweils Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen innert Frist von drei Monaten herausgegeben:

Kleider des Geschädigten D.

- 1 Hemd, weiss-grün, "WE" (Asservatsnummer ...)
- 1 T - Shirt, blau, "75 St-Q" (Asservatsnummer ...)
- 1 Hose, schwarz, "Take a look" (Asservatsnummer ...)
- 1 Paar Schuhe, beige, "Land Rover" (Asservatsnummer ...)

Kleider des Geschädigten E.

- 1 Hemd, violett, "Chief" (Asservatsnummer ...)
- 1 Hose, schwarz, "Puma" (Asservatsnummer ...)
- 1 Paar Schuhe, schwarz, "About blue" (Asservatsnummer ...)
- 1 Gurt, schwarz-orange, "Puma" (Asservatsnummer ...)

Nach ungenutztem Ablauf der Frist werden die Kleidungsstücke der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

18. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten gegenüber dem Geschädigten D.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach unter solidarischer Haftbarkeit schadenersatzpflichtig sind. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Geschädigte auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
19. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten gegenüber dem Geschädigten E.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach unter solidarischer Haftbarkeit schadenersatzpflichtig sind. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Geschädigte auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
20. Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Geschädigten D.\_\_\_\_\_ CHF 10'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
21. Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Geschädigten E.\_\_\_\_\_ CHF 10'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
22. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 9'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:  
Fr. 5'968.65 Kosten der Kantonspolizei  
Fr. Kanzleikosten Untersuchung  
Fr. 45'257.80 Kosten Untersuchung  
Fr. 9'000.00 Gebühr Strafuntersuchung  
Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

23. Die Kosten der jeweiligen psychiatrischen Gutachten werden den Beschuldigten A. und B. auferlegt. Die übrigen Untersuchungskosten werden den Beschuldigten je zu einem Drittel auferlegt. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden den Beschuldigten je zu einem Drittel auferlegt.
24. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine jeweilige Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten wird separat entschieden.
25. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft werden auf die Staatskasse genommen. Über die Höhe der Kosten wird separat entschieden.

### **Berufungsanträge:**

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten 1:  
(Urk. 184 S. 1 f.)
  1. Es sei Ziffer 1 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 3. April 2013 aufzuheben und es sei der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen.
  2. Entsprechend sei auch von jeglicher Bestrafung des Beschuldigten (und Massnahmeanordnung) sowie von einem Widerruf der mit Urteil

des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe abzusehen und somit Ziffer 4, 5, 6 und 7 des vorgenannten Urteils ersatzlos zu streichen.

3. Infolge Freispruchs des Beschuldigten sei auf die Zivilansprüche der Geschädigten nicht einzutreten und somit auch Ziffern 18, 19, 20 und 21 des vorgenannten Urteils ebenfalls ersatzlos aufzuheben.
4. In Abänderung von Ziffer 14 des vorgenannten Urteils seien die beiden beschlagnahmten und unter Sachkautionsnummer ... bei der Gerichtskasse gelagerten Mobilgeräte (iPhone und Samsung, schwarz) dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben.
5. In Abänderung von Ziffern 23 und 24 des vorgenannten Urteils (Kostenregelung/-verteilung) seien die gesamten Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse zu nehmen.
6. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte seit dem 19. Juni 2011 bis zum obergerichtlichen Urteil insgesamt 912 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigem Strafvollzug erstanden hat. Die 912 Tage erstandener Haftzeit seien sodann auf die im Verfahren vor Ihrer Instanz (II. Strafkammer, SB 130444, Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 12.08.2013, DG120415) noch festzulegende Strafe anzurechnen und damit ein allfälliger Entscheid bezüglich Entschädigung und Genugtuung entsprechend bis dahin aufzuschieben.
7. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens (inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten 2:

(Urk. 185 S. 2)

1. Der Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Auf die Zivilansprüche der Privatkläger sei nicht einzutreten.
3. Der Beschuldigte sei aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.
4. Es sei festzustellen, dass sich der Beschuldigte bis und mit heute seit 912 Tagen in Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug befindet.
5. Das Gericht wird ersucht, dem Jugendgericht Zürich betreffend das unter der Geschäfts-Nr. DJ12004-L geführten Nachverfahren über die vorzunehmende Anrechnung von 912 Tagen an den Vollzug der mit Urteil des Jugendgerichtes Zürich vom 4. November 2011 unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe Mitteilung zu machen.
6. Die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des vorinstanzlichen Verfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen und die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
9. Die amtliche Verteidigung sei für ihre Aufwendungen für das Berufungsverfahren mit CHF 12'366.85 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

c) Der Verteidigung des Beschuldigten 3:

(Urk. 186 S. 1)

1. Es sei die Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 3. April 2013 aufzuheben und es sei der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen.
2. Dementsprechend seien die Ziff. 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23 des vorgenannten Urteils ebenfalls aufzuheben.
3. Es sei dem Beschuldigten aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 16'758.– zu entrichten.
4. Es sei dem Beschuldigten aus der Gerichtskasse eine Genugtuung von Fr. 28'500.– zu entrichten.
5. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
6. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
7. Der amtliche Verteidiger sei für seine Aufwendungen für das Berufungsverfahren angemessen gemäss eingereicherter Note aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

d) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 183 S. 2)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 3. April 2013 sei grundsätzlich zu bestätigen, mit folgenden wesentlichen Ausnahmen:
2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei mit 12 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der bisher erstandenen Haft von 915 Tagen, zu bestrafen;

3. Der Beschuldigte B. sei mit 13 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der bisher erstandenen Haft von 915 Tagen, zu bestrafen;
4. Der Beschuldigte C. sei mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der bisher erstandenen Haft von 130 Tagen, zu bestrafen;
5. Der dem Beschuldigten A. mit Urteil des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 gewährte bedingte Strafvollzug für die damals ausgefallten 20 Monate Gefängnis sei zu widerrufen;
6. Der dem Beschuldigten C. mit Urteil des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 gewährte bedingte Strafvollzug für die damals ausgefallte Freiheitsstrafe von 15 Monaten sei zu widerrufen;
7. Gegenüber den beiden Beschuldigten A. und B. ist eine Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB anzuordnen, eventualiter eine stationäre Behandlung nach Art. 59 StGB.

---

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessgeschichte und Prozessuales**

1. Mit Urteil der Vorinstanz vom 3. April 2013 wurden A. (nachfolgend Beschuldiger 1) und B. (nachfolgend Beschuldiger 2) der mehrfachen versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB und C. (nachfolgend Beschuldiger 3) des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gesprochen. Der Beschuldigte 1 wurde zu einer Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren, der Beschuldigte 2 zu einer solchen von 9 ½ Jahren und der Beschuldigte 3 zu einer solchen von 28 Monaten verurteilt. Sodann wurde die mit Urteil des

Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 gegen den Beschuldigten 1 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 20 Monaten widerrufen und für vollziehbar erklärt. Die gegen den Beschuldigten 3 mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten wurde ebenfalls widerrufen und für vollziehbar erklärt. Sodann wurde festgestellt, dass die Beschuldigten gegenüber den Privatklägern D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatkläger 1 genannt) und E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatkläger 2 genannt) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach unter solidarischer Haftbarkeit schadenersatzpflichtig sind. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wurden die Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Des Weiteren wurden die Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, den Privatklägern je Fr. 10'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurden die Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 160).

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft und die Beschuldigten innert der Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO schriftlich Berufung an (Urk. 161 - 164). Die Beschuldigten beantragen einen vollumfänglichen Freispruch. Die Staatsanwaltschaft beschränkt die Berufung auf die Strafzumessung (Art. 399 Abs. 4 lit b StPO) und gegen das Absehen der Anordnung einer Massnahme bei den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Art. 399 Abs. 4 lit. c StPO).

Die Privatkläger erhoben keine Berufung und verzichteten auf Anschlussberufung (Urk. 168, 169).

Mit Beschluss vom 12. November 2013 wurde dem Antrag des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 3 vom 12. November 2013 stattgegeben und die Akten des Strafverfahrens gegen F.\_\_\_\_\_, geb. tt. März 1985 (BG Zürich, Proz. Nr. DG130180) beigezogen. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen die Anklägerin sowie die Beschuldigten und ihre amtlichen Verteidiger (Prot. II, S. 5).

2. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO).

Bei einem Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch die mit der Tat untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils (z.B. Sanktion, Zivilpunkt, Kostenfolgen) als angefochten, also alle Punkte nach Art. 399 Abs. 4 lit. b - g StPO.

3. In prozessualer Sicht brachten die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten verschiedene Einwände vor.

3.1.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 kritisiert zunächst die zögerliche Sicherung des Videomaterials der Kiosküberwachungskamera durch die Polizei sowie dessen fehlende Auswertung. Vermutungsweise sei davon auszugehen, dass der Anfangszeitpunkt der Videoaufzeichnung durch die direkt am Vorfall beteiligten Personen festgelegt worden sei (Urk. 116 S. 4 ff. und Urk. 184 S. 3). Insbesondere für die Klärung der Frage des geltend gemachten Angriffs durch die beiden nachmaligen Privatkläger wären auch die weiteren Minuten vor dem Beginn der vorliegenden Aufzeichnung von äusserst grosser Bedeutung für die Verteidigung gewesen. Sodann hätte die Auswertung nur schon des vorliegenden Videomaterials vor den Aussagen der Auskunftspersonen und Zeugen diese sodann bereits vor mehr als einem Jahr klaren Lügen oder zumindest deutlichen Verstellungen des Sachverhalts überführt werden können. Diese Möglichkeit sei den Beschuldigten letztlich aufgrund der fragwürdigen Beweissicherung und des Vorgehens der Untersuchungsbehörden genommen worden. Dadurch seien die Verteidigungsrechte des Beschuldigte 1 massiv beschnitten worden und es sei nachweislich nicht mit gleicher Sorgfalt nach den entlastenden Beweismitteln gesucht worden.

Auf diese Vorbringen wird im Rahmen der Erstellung des Sachverhalt zurückzukommen sein. Wie sich dann auch zeigen wird, kann nicht von einer massiven Beschneidung der Verteidigungsrechte die Rede sein, da der Verteidiger vor Vorinstanz detailliert die Aussagen der Auskunftspersonen und Zeugen mit den Videoaufzeichnungen abgleichen konnte. Dass im Übrigen die Aufzeichnungen manipuliert worden seien, behauptet der Verteidiger unter Hinweis auf die entsprechende Feststellung der Kantonspolizei (Urk. 10/13) zu Recht nicht.

3.1.2. Sodann verweist der Verteidiger auf die Unverwertbarkeit der Aussagen sämtlicher Mitbeschuldigter zulasten des Beschuldigten mangels Konfrontation (Urk. 116 S. 7). Die Vorinstanz hat im Zusammenhang mit der Angriffsthese bzw. Notwehrsituation der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ auf Aussagen von G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ verwiesen (Urk. 160 S. 50 ff). Dabei hat sie, da diese Mitbeschuldigten nicht mit den Beschuldigten konfrontiert worden sind (Urk. 12/7 und Urk. 12/16), diese Aussagen nicht zu Lasten der Beschuldigten verwertet, indessen zufolge "ihrer Inkohärenz, Sprunghaftigkeit und Willkür" und somit Unglaubhaftigkeit auch nicht zugunsten der Beschuldigten verwertet. Diesem Vorgehen kann nicht gefolgt werden, da mit der Würdigung der Aussagen indirekt auch solche zuungunsten der Beschuldigten lautende Aussagen einbezogen werden. Indessen ist in der Gewichtung der verschiedenen Beweismittel dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es Aussagen von Mitbeschuldigten mit Eigeninteresse sind, was den Beweiswert erheblich relativiert.

3.1.3. Die Verteidigung machte sodann vor Vorinstanz eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO geltend, indem der Mitbeschuldigte F.\_\_\_\_\_ (genannt F.\_\_\_\_\_ ) nicht im gleichen Verfahren angeklagt worden sei. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 160 S. 14 f.). Zwischenzeitlich wurde F.\_\_\_\_\_ (F.\_\_\_\_\_ ) erstinstanzlich freigesprochen, wobei die Staatsanwaltschaft dagegen Berufung erklärt hat (beigez. Akten i.S. Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich gegen F.\_\_\_\_\_ betr. Angriff und Widerruf, Proz.Nr. SB130476, Urk. 73 und 82). Nachdem diese Akten beigezogen wurden, erachtete die Verteidigung den geltend gemachten Mangel als korrigiert (Urk. 184 S. 5).

3.2.1. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 2 brachte vor Vorinstanz vor, die den Beschuldigten vorgehaltenen Schlussvorhalte seien nicht identisch bzw. entsprächen nicht der Anklageschrift (Urk. 118 S. 2 ff.). Soweit die Verteidigung ein Mehr im Schlussverhalt im Vergleich zur Anklageschrift moniert, ist dieser Einwand unbeachtlich, da nur der Anklagesachverhalt verhandlungsrelevant ist (z.B. Anzahl Schläge). Soweit die Verteidigerin vorbringt, den Beschuldigten seien in der Schlusseinvernahme nicht exakt die gleichen Vorwürfe vorgehalten worden

(Einschlagen des Beschuldigten 3 und F. \_\_\_\_\_ auf die Privatkläger *nacheinander mit einer* Eisenstange; Erwähnung von H. \_\_\_\_\_ im Schlussvorhalt, Weglassung in der Anklageschrift; Treffen mit Eisenstange am Rücken beim Beschuldigten 3 nur in Anklage) so ist auch hier letztlich unklar, was die Verteidigung daraus für sich ableiten will. Entscheidend ist der Vorwurf in der Anklageschrift. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Art. 317 StPO nur eine Ordnungsvorschrift darstellt (Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 317 N 4).

3.2.2. Was die Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten 2 betreffend die Videoaufnahmen im Kiosk betrifft, so kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (Ziff. 3.1.1.), ebenso was die Verwertbarkeit der Aussagen der Mitbeschuldigten und Mitbeteiligten angeht (Ziff. 3.1.2.).

3.3.1. Die Verteidigung des Beschuldigten 3 liess vor Vorinstanz vorbringen, der Schlussvorhalt entspreche nicht der Anklageschrift (Urk. 120 S. 2 f.). Nebst dem Hinweis auf die Ausführungen in Ziff. 3.2.1. vorstehend ist ebenfalls unklar, was die Verteidigung daraus ableiten will. Der Beschuldigte bestreitet, sich überhaupt am Vorfall beteiligt zu haben, weshalb die monierten Differenzen zwischen Schlussvorhalt und Anklageschrift seine Haltung zu den Vorwürfen kaum beeinflusst haben dürfte (vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 317 N 1 zur Informationsfunktion der Schlusseinvernahme).

3.3.2. Was den angeblichen Verstoss gegen Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO angeht (Urk. 120 S. 3), so kann auf Ziff. 3.1.3 verwiesen werden.

## **II. Sachverhalt**

1. Die Anklagebehörde wirft den Beschuldigten 1 und 2 vor, sie hätten zusammen mit dem Beschuldigten 3 und weiteren Beteiligten im Rahmen eines Angriffs am Samstagabend des 18. Juni 2011 nach 22.00 Uhr vor dem Kiosk "I. \_\_\_\_\_" mit einer Axt (Beschuldigter 1) und einem Gertel (Beschuldigter 2) gleichzeitig bewusst und gewollt mehrfach auf die Köpfe und Oberkörper der wehrlosen Privatklägern

1 und 2 eingeschlagen. Der Beschuldigte 3 sowie der in einem separaten Verfahren beurteilte Mittäter F. \_\_\_\_\_ hätten sodann den Privatkläger 1 mit einer Eisenstange auf den Rücken geschlagen.

2. Die Beschuldigten 1 und 2 bestreiten nicht, mit den erwähnten Gegenständen auf die Privatkläger 1 und 2 eingeschlagen und die entsprechenden Verletzungen verursacht zu haben. Sie machen jedoch geltend, nur je einzeln auf einen Privatkläger eingewirkt und in einer Notwehrsituation gehandelt zu haben. Der Beschuldigte 3 bestreitet überhaupt eine Beteiligung am Angriff.

3. Als Beweismittel stützt sich die Anklage nebst den Aussagen der Beschuldigten und Privatkläger auf eine Vielzahl von Aussagen von Auskunftspersonen und Zeugen. Sodann befindet sich eine CD mit Aufnahmen der Kioskinnenraumvideoüberwachung bei den Akten (Urk. 10/12; vgl. dazu die von der Verteidigung des Beschuldigten 2 erstellte Protokollierung der Videoaufzeichnung [Urk. 119]). Des Weiteren liegen Arztberichte und Fotos betreffend den Verletzungen der Privatkläger (Urk. 15/1-8 und 16/1-6) sowie ein diesbezügliches IRM-Gutachten (Urk. 17/4) vor, sowie verschiedene Berichte und Akten des forensischen Instituts betr. Spurenauswertung (Urk. 18/1-9), ein IRM-Gutachten zur Auswertung und Beweiswertberechnung von DNA-Spuren (Urk. 20/3), verschiedene chemisch-toxikologische Gutachten betreffend Alkoholisierung und Drogenkonsum der Beteiligten (21/3, 22/3, 23/3, 24/3, 25/2, 26/2, 27/2, 28/2, 29/3, 30/3 und 31/3). Sodann wurden verschiedene Telefonauswertungen vorgenommen (Urk. 33/1-43).

4. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beteiligten zutreffend wiedergegeben und es kann darauf verwiesen werden (Urk. 160 S. 19 - 21 [Aussagen der Beschuldigten], S. 27 - 42 [Aussagen der Privatkläger, weiterer Auskunftspersonen und Zeugen]; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzungen weiterer Aussagen finden sich in der Würdigung (vgl. Erw. II.5.1.1. ff.).

5. Sie hat auch die Beweiswürdigungsregeln umfassend angeführt, worauf ebenfalls zu verweisen ist (Urk. 160 S. 23 - 26).

5.1.1. Was nun die eigentliche Würdigung der Aussagen angeht, so sind die Wertungen der Vorinstanz betreffend der Motivlage aller Beteiligten bei den Aussagen (Urk. 160 S. 43/44) etwas zu relativieren. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beteiligten klarerweise der einen oder anderen Gruppe zuzuordnen sind. Die Auskunftspersonen und Zeugen halten mit Beschuldigungen und Verdächtigungen der Gegenseite jeweils nicht zurück. Dies ist u.a. Folge von langjährigen Auseinandersetzungen unter den verschiedenen Gruppen innerhalb der tamilischen Gemeinschaft. So erklärt beispielsweise der später als Zeuge einvernommene J.\_\_\_\_\_, genannt J.\_\_\_\_\_, bei der Polizei, dass diese Gruppe (der Angreifer) der 'Schlangengruppe' angehöre. Die Leute würden Drogen nehmen und hätten kein Geld. Diese Gruppe mache jeden Tag irgendwo Probleme, an drei oder vier Orten. Diese 'Schlangengruppe' sei wie die Al-Kaida. Diese Gruppe gebe es an verschiedenen Orten auf der Welt, z.B. in Paris. Diese Gruppe gehe nur gegen Tamilen los. Es habe mit Schutzgeld zu tun. Er habe Angst, weitere Aussagen wolle er nicht machen. Um dennoch anzufügen, dass diese Gruppe in Bern vor ca. zwei bis drei Jahren eine Hochzeit gestürmt und mit Messer um sich geschlagen habe. Diese Gruppe sei wirklich gefährlich und sie wüssten nicht, wie sie sich schützen könnten (Urk. 14/11 S. 3 ff.). Als Zeuge erklärte er sodann, er sei von F.\_\_\_\_ (F.\_\_\_\_) im Sommer 2011 angegriffen worden. Früher sei er ein Freund von ihm gewesen (Urk. 14/12 S. 5). Der Beschuldigte 2 habe auch einmal versucht, ihn für einen 'K.\_\_\_\_' anzugreifen. K.\_\_\_\_ habe mehrmals versucht, ihn und den Geschäftsinhaber zu schlagen (Urk. 14/12 S. 27). Der als Zeuge einvernommene L.\_\_\_\_, genannt L.\_\_\_\_, (der ehemalige Kioskbesitzer), erklärte bei der Polizei ebenfalls, dass diese Leute zur Schlangengruppe gehören würden. Sie hätten kein Geld und würden Drogen konsumieren. Diese Leute würden immer wieder zu seinen Kollegen kommen, um nach Geld und alkoholischen Getränken zu fragen. Letztes Jahr hätten sie immer Geld und Alkohol erhalten. Als sein Kollege kein Geld mehr gegeben habe, weil sie die Schulden nicht zurückbezahlt hätten, habe er Probleme bekommen. In den letzten zwei Wochen habe er deswegen jedes Wochenende Probleme gehabt (Urk. 14/20 S. 3). Der Zeuge M.\_\_\_\_ führte bei der Polizei aus, die Angreifer seien einfach Leute, die gerne Probleme machen würden. Sie hätten ja auch im Geschäft nicht weit von ihrem Kiosk, im 'N.\_\_\_\_',

zwei bis drei Tage zuvor die Scheiben eingeschlagen. Die Tätergruppe heiße Schlangengruppe. Er habe nun Angst, dass er von ihnen angegriffen werden könnte (Urk. 14/16 S. 6 f.) Die Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ erklärte sodann, dass er trotz Angst Aussagen mache, da er nicht möchte, dass nochmals jemand darunter leiden müsse. Sie seien ja bekannt. Sie seien bis jetzt einfach noch nicht richtig bestraft worden. Wenn sie nicht bestraft würden, würde es niemand lernen (Urk. 13/4 S. 23). Der Privatkläger 1 bezeichnet den Beschuldigten 3 als Hauptperson der 'Schlangengruppe'. Es habe schon mehrere Schlägereien wegen denen an der ...-strasse gegeben. Er habe Angst, dass er wieder geschlagen werde (Urk. 13/9 S. 11; Urk. 13/11 S. 29).

Der im Zusammenhang mit den Tatwerkzeugen einvernommene Zeuge P.\_\_\_\_\_ erklärte dagegen, die Leute vom ...platz (i.e. 'Kioskleute') müssten auch bestraft werden. Sie hätten einmal Q.\_\_\_\_\_ am Hals verletzt. Er habe das gehört. Bei diesem Kiosk würden sich die Leute fast zu Tode trinken und koksen; dann würden sie Probleme machen. Sie stünden vor dem Kiosk und suchten sich dann jemand der Vorbeilafenden aus, würden diese provozieren und dann Probleme machen. Er habe dies bei Q.\_\_\_\_\_, als dieser am Hals verletzt worden sei, selbst erlebt. Einmal seien sie in ein Restaurant gegangen mit Eisenstangen und hätten alles zusammenschlagen wollen. Zuvor hätten sie Pfefferspray im Restaurant versprüht. In Tamilenkreisen habe dieser Kiosk den Ruf, dass sie von anderen Tamilen Geld (Erpressung/Schutzgeld) verlangen würden. Die Leute aus dem Kiosk würden Leute in andere Läden schicken, um die Geschäftsinhaber zu erpressen. So hätten sie es dann bei R.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ gemacht. Zu den Kioskleuten gehörten 'J.\_\_\_\_\_' (i.e. J.\_\_\_\_\_), 'L.\_\_\_\_\_' (i.e. L.\_\_\_\_\_) sowie 'S.\_\_\_\_\_' mit Spitznamen 'S.\_\_\_\_\_' (i.e. Privatkläger 2), wobei er diese Leute nicht kennen würde, sondern nur die Gerüchte kenne (Urk. 14/33 S. 12 ff.). Q.\_\_\_\_\_, der ebenfalls im Zusammenhang mit den Tatwerkzeugen einvernommen wurde, gab als Zeuge an, er sei im April 2011 beim Kiosk von J.\_\_\_\_\_ (i.e. J.\_\_\_\_\_) und ca. 20 weiteren Tamilen angegriffen worden, als er gegenüber im Lokal 'T.\_\_\_\_\_' gesessen habe. Er habe schon öfters Probleme mit 'J.\_\_\_\_\_' und 'L.\_\_\_\_\_' gehabt. Wenn sie betrunken seien, würden sie ihn anpöbeln und sagen, er solle sich nicht in dieser Umgebung blicken lassen. Dies würden sie fast jedem jungen Tamilen

sagen, der da vorbeilaufe. J.\_\_\_\_\_ sei ein Alkoholiker, der jeden Tag vor dem Kiosk Alkohol trinke (Urk. 14/34 S. 10 f.). Ein gegen ihn (den Zeugen) geführtes Strafverfahren betreffend Einsatz Pfefferspray am 18. April 2011 sei eingestellt worden, da er den Pfefferspray zu seiner Verteidigung eingesetzt hätte. Er sei von J.\_\_\_\_\_ angegriffen worden, L.\_\_\_\_\_ sei vor dem Laden gestanden. Es seien noch 4 - 5 Tamilen dort gewesen (Urk. 14/34 S. 13).

Diese klaren Positionierungen auf beiden Seiten sind bei der jeweiligen Aussagewürdigung zu beachten. Angesichts der langjährigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen muss allerdings bereits hier festgehalten werden, dass der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, es bestünde kein Motiv für einen Angriff (Urk. 184 S. 10), nicht gefolgt werden kann.

5.1.2. Ebenso zu relativieren ist die Ansicht der Vorinstanz, dass es zu keinerlei Absprachen oder gar Aussageinstruktionen zwischen den einzelnen Personen gekommen sei (Urk. 160 S. 43). Dies haben auch die Verteidiger der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zu Recht gerügt (Urk. 184 S. 15, Urk. 185 S. 8 und Urk. 186 4 f.). Aus den verschiedenen Befragungen ergeben sich zahlreiche Hinweise darauf, dass die Personen jeweils miteinander über den Vorfall gesprochen haben (L.\_\_\_\_\_ : Urk. 14/2 S. 15; J.\_\_\_\_\_ : Urk. 14/8 S. 10 f.; J.\_\_\_\_\_ : Urk. 14/12 S. 22; J.\_\_\_\_\_ : Urk. 14/16 S. 5; 14/17 S. 15; L.\_\_\_\_\_ : 14/21 S. 11). Sodann haben die Zeugen M.\_\_\_\_\_ (Urk. 14/16 S. 7; 14/17 S. 18), L.\_\_\_\_\_ (Urk. 14/21 S. 11, 15) und die Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ (Urk. 13/4 S. 23) die Videoaufzeichnung aus dem Kioskinnern vor den Befragungen teilweise mehrmals visioniert. Der Zeuge J.\_\_\_\_\_ hatte sodann für die Zeugeneinvernahme Notizen über den Vorfall bei sich (Urk. 14/11 S. 10). Dass er diese erst im Zug auf dem Weg zur Einvernahme gemacht haben soll, schliesst eine vorgängige Rücksprache mit Mitbeteiligten nicht aus.

Angesichts der Vielzahl der geführten Gespräche unter den Beteiligten ist eine gegenseitige - allenfalls auch unbeabsichtigte - Beeinflussung der Aussagen erfahrungsgemäss nicht auszuschliessen: in der Erinnerung vermischt sich die eigene Wahrnehmung mit den Angaben Dritter (vgl. z.B. Urk. 14/17 S. 11, auf Vorhalt, dass der Zeuge bei der Polizei gesagt habe, er habe das Auto nicht selber

gesehen: "Ich bin mir nicht mehr sicher, ob O.\_\_\_\_\_ mir das erzählt hat"). Dieser Umstand ist bei der Würdigung ebenfalls zu beachten. Aus der fehlenden Konvergenz der Aussagen der verschiedenen Personen kann entgegen der Vorinstanz deshalb nicht auf unbeeinflusste Aussagen geschlossen werden. Aufgrund der Dynamik des Geschehens, aber auch der unterschiedlichen und wechselnden Standorte der Zeugen und Auskunftspersonen ist auch bei Absprachen eine vollständige Konvergenz der Aussagen wenig wahrscheinlich. Absprachen betreffend die Täter können aber nicht ausgeschlossen werden. Auch kann nicht allgemein die Feststellung getroffen werden, dass die Schilderungen der Zeugen und Auskunftspersonen authentisch, sehr stimmig und entsprechend glaubhaft seien, ohne eigentliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Aussagen im Untersuchungsverlauf bzw. im Lichte der anderen Aussagen.

5.1.3. Die Vorinstanz leitet aus gewissen eigenbelastenden Zugaben der Zeugen und Auskunftspersonen eine besondere Glaubhaftigkeit der Aussagen ab. So hätten sie belastende Umstände nicht verschwiegen, wie das Behändigen und Einsetzen eines Pfeffersprays, einer Stange, einer Glasflasche zur Abwehr sowie teilweise erheblichen Alkoholkonsum (Urk. 160 S. 43). Diese Analyse zielt zu kurz. So bestreitet der Privatkläger 2 (E.\_\_\_\_\_ genannt "E.\_\_\_\_\_") schlichtweg jeglichen tatezeitaktuellen Kokainkonsum, obwohl das IRM-Gutachten klar das Gegenteil belegt (Urk. 31/3 S. 2 und 3; Urk. 13/19 S. 8). Ebenso bestreitet er, eine Eisenstange gesehen (und demnach zwecks Abwehr in den Händen gehalten) zu haben (Urk. 13/19 S. 17), entgegen den klaren Aussagen von O.\_\_\_\_\_ genannt "O.\_\_\_\_\_" (Urk. 13/4 S. 16) und G.\_\_\_\_\_ (Urk. 12/6 S. 4; vgl. auch Urk. 184 S. 29). Ebenso bestreitet er, nach der Rückkehr von der Geburtstagsparty, welche er ebenfalls in vollständiger Abweichung der Aussagen der übrigen Beteiligten (J.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_) alleine mit dem öffentlichen Verkehr gemacht haben will (Urk. 13/16 und 13/19), im hinteren Teil des Kiosks noch mit den anderen Alkohol konsumiert zu haben (Urk. 13/19 S. 19). Auch wenn der Privatkläger 2 offensichtlich Angst hat, auszusagen, erklärt dies sein Aussageverhalten nicht. Seine Aussagen sind mit grosser Zurückhaltung zu würdigen. Ebenso findet sich klar ausweichendes Aussageverhalten, so bei U.\_\_\_\_\_, der während der Auseinandersetzung direkt hinter O.\_\_\_\_\_ stand und nicht bemerkt haben will, dass dieser

eine Stange in der Hand gehalten und damit geschlagen hat (Urk. 14/2 S. 12; Urk. 10/12 [DVD 22:57:42; entsprechender Protokolleintrag in Urk. 119 S. 2). Ebenso erklärt der Zeuge J.\_\_\_\_\_ auf Vorhalt, es sei seien ihm im Laden keine Stangen aufgefallen und soweit er sich erinnern könne, glaube er nicht, dass einer der Verletzten oder jemand im Laden eine Stange in den Händen gehalten habe (Urk. 14/12 S. 19). Diese Aussage kontrastiert deutlich zur DVD-Aufzeichnung, wo der Zeuge erkenntlich zunächst an vorderster Front steht und alles beobachtet. In dessen kann nicht der Interpretation der Verteidigung gefolgt werden, wonach J.\_\_\_\_\_ "draussen vor dem Kiosk ganz kurz eine helle Stange hochhalte und sie an eine andere Person übergebe" (Urk. 119: 22:56:55 bis 22:56:57).

Bei der Erstellung der einzelnen Sachverhaltselemente kann deshalb nicht unbe-  
sehen auf diese Aussagen abgestellt werden.

5.1.4. Bei der Würdigung der Aussagen ist sodann zu berücksichtigen, dass die Zeugen und Auskunftspersonen während des Vorfalls an unterschiedlichen Standorten standen. Ebenso ist der hohe Alkoholisierungsgrad bei den Privatkläger zu beachten. Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ wies gemäss Gutachten des IRM (Urk. 30/3) einen Blutalkoholgehalt von 2.85 0/00 - 3.15 0/00 auf. Dies stellt einen mittleren bis schweren Rauschzustand dar, welcher die Wahrnehmungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Die Aussagen des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ sind deshalb mit grosser Vorsicht zu würdigen. Beim Privatkläger E.\_\_\_\_\_ wurde nebst dem Koka-  
inkonsum noch ein Blutalkoholgehalt von 1.88 bis 2.08 o/oo festgestellt (Urk. 31/3). Die Zeugen J.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ haben eigenen Angaben gemäss ebenfalls an diesem Abend erheblich Alkohol konsumiert (Urk. 14/12 S. 12 und S. 20; 14/21 S. 6). Rechnung zu tragen bei der Aussagewürdigung ist sodann die von den Auskunftspersonen und Zeugen geschilderte Angst vor den Beschuldigten und deren Gruppe (Urk. 14/11 Frage 40 ff.; Urk. 13/9 S. 11; Urk. 13/11 S. 29; 14/16 S. 6 etc.). Auffällig ist dabei noch, dass die Privatkläger D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ teilweise nicht einmal die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ identifizieren konnten (Urk. 13/11 S. 32 und Urk. 13/19 S. 10).

5.2.1. Was nun die **Erstellung der einzelnen Sachverhaltselemente** angeht, so hat die Vorinstanz zunächst zutreffend und gestützt v.a. auf die Aussagen der Be-

schuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Vorgeschichte aufgeführt (Urk. 160 S. 44 betr. Anklagesachverhalt 1. Abschnitt). Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bestritten indessen in Absprache mit den weiteren Beteiligten gehandelt zu haben, insbesondere auch betreffend die Drohung aus dem vorbeifahrenden Fahrzeug.

Diese Absprache ist für die Frage von Bedeutung, ob die aus dem fahrenden Auto ausgestossene Drohung der Mitbeteiligten vor dem Kiosk, die im folgenden Anklageabschnitt aufgeführt ist, den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zugerechnet werden kann. Die Vorinstanz hat als rechtsgenügend erstellt erachtet, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zusammen in einer Gruppe mit den Insassen des roten Peugeot 206, Kontrollschilder ..., insbesondere mit dem die Drohungen aussprechenden Beifahrer H.\_\_\_\_\_, sowie zumindest mit den anlässlich der Verhaftung im Wagen sitzenden C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ handelten.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Die Anklage umschreibt im ersten Abschnitt der Anklage keinen gemeinsamen Entschluss für ein gemeinsames Vorgehen der Beteiligten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ gegen die Privatkläger bzw. 'Kioskleute'. Gemäss Anklage beschlossen um ca. 22.00 Uhr alle, nach Zürich zu fahren und sich dort in einem tamilischen Take-Away an der ...-strasse wieder zu treffen. Im folgenden Abschnitt der Anklage mit der Drohung wird nur der Vorgang an sich beschrieben und nicht erwähnt, diese Drohung sei, wie zuvor mit allen besprochen oder vereinbart, ausgestossen worden. Damit fehlt es aber an der Zurechenbarkeit der Drohung in der Anklage zu den beiden Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Das Anklageprinzip würde verletzt, wenn ein solcher gemeinsamer Entschluss nur aufgrund einer Abfolge von äusseren Ereignissen unterstellt wird, obwohl von der Anklage selbst nicht behauptet. Es wird in der Anklage auch nicht angeführt, die Gruppe bestehend aus A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ hätten zuvor regelmässig solche Aktionen unternommen. Diesfalls hätte keine besondere Entschlussfassung behauptet werden müssen, da jedem Mitglied der Gruppenzweck bewusst gewesen wäre.

Anders ist im Fall des Beschuldigten 3 (C.\_\_\_\_\_) zu entscheiden. Er sass gemäss Anklage ebenfalls im Auto und hatte somit Kenntnis von dieser Drohung. Da er gemäss Anklage sich an den weiteren Auseinandersetzungen beteiligte, ist er diesem Entschluss zum gemeinsamen Vorgehen gegen die Kioskleute zumindest konkludent beigetreten.

5.2.2. Was nun den eigentlichen Vorfall angeht, so machen die Beschuldigten A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ geltend, sie seien von den Privatkläger D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ angegriffen worden und hätten in Notwehr gehandelt. Dabei hätten sie nur je einen Privatkläger geschlagen.

5.2.2.1. a) Der **Beschuldigte A.\_\_\_\_\_** hat in seinen Aussagen durchgehend erwähnt, beim Vorbeigehen beim Kiosk sei er vom Privatkläger E.\_\_\_\_ ("Er hatte lange schwarze Haare und diese sind hinten zusammengebunden", Urk. 11/8 S. 3) mit einer 1 Meter langen vierkantigen Eisenstange angegangen worden, wobei er dies sagen könne, weil er diese Stange reflexartig mit der linken Hand gepackt hätte und sich dabei an der linken Hand beim Daumenansatz verletzt habe. Dann habe ihm jemand aus dem Kiosk Pfefferspray ins Gesicht gesprüht; es sei weisser Schaum gewesen (Urk. 11/8 S. 3). Wie noch zu zeigen sein wird, stimmt bereits diese erste Aussage in vielen Details mit den Aussagen der Auskunftsperson O.\_\_\_\_ überein. Im Verlauf der weiteren Einvernahmen macht der Beschuldigte Zugaben zu seinem in der ersten Einvernahme ausgeblendeten Tatbeitrag, hält indessen am Standpunkt der Notwehrsituation fest. Seinen Angaben gemäss hatten dann beide Privatkläger eine Stange und hätten versucht, sie zu schlagen. Nunmehr soll aber der Privatkläger D.\_\_\_\_ versucht haben, ihn mit einer Metallstange zu schlagen. Er habe diese mit der einen Hand fassen können und habe mit der stumpfen Seite des Beils gegen den Kopf des Angreifers geschlagen (Urk. 11/9 Frage 19). Der Mitbeschuldigte H.\_\_\_\_, genannt "H.\_\_\_\_", sei dann dazugekommen und habe ihm geholfen, die Metallstange zu halten (Urk. 11/9 Frage 49; Urk. 11/10 S. 3). Sie seien aber angegriffen worden (Urk. 11/9 Frage 72). Auch später hält er daran fest, nur den Privatkläger D.\_\_\_\_ verletzt zu haben (Urk. 11/10 S. 2; 11/11 S. 12). Diese Aussagen sind im Kern gleichbleibend, mit Ausnahme, dass er in der ersten Einvernahme vom Privatkläger E.\_\_\_\_ ange-

griffen worden sei. Der Beschuldigte hält in der ganzen Untersuchung daran fest, von den Privatklägern mit Metallstangen angegriffen worden zu sein und aus Notwehr gehandelt zu haben. Abweichend schildert er allerdings die Bewaffnung der Privatkläger mit den Metallstangen: Während er bei der Polizei ausführte, sie (beide Privatkläger) hätten die Eisenstangen auf dem Rücken getragen (Urk. 11/9 Frage 14), will er in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 24. September 2012 nur noch den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ mit einer Stange im Rücken gesehen haben. In tamilischen Filmen sei es so, dass man als Gangster die Waffen hinter dem Rücken im Hemd trägt, dass der Gegner sie sehen kann (Urk. 11/11 S. 9). Bei dieser Aussage fällt auf, dass wiederum nur der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ mit einer Stange auf dem Rücken beschrieben wird. Nicht stimmig ist dabei der Umstand, dass er aber gleichzeitig vom Privatkläger D.\_\_\_\_\_ angegriffen worden sein soll. Bei dieser Konstellation wäre zu erwarten gewesen, dass er sich auf diesen Angreifer konzentriert und dies in der Erinnerung als wesentlich gespeichert wird.

b) **B.\_\_\_\_\_**, genannt "B.\_\_\_\_\_", hält nach anfänglichen Bestreitungen in der ersten Einvernahme (Urk. 11/1) fest, dass er und A.\_\_\_\_\_ beim Vorbeigehen am Kiosk von mehreren Männern von hinten angegriffen worden seien, welche grosse Stangen am Rücken gehabt hätten. Einer habe sie hinten im Pullover gesteckt gehabt, ein anderer habe die Eisenstange an die Hausmauer gelehnt gehabt (Urk. 11/2 S. 12). Nach zwei bis drei Meter seien sie von hinten gekommen und hätten etwas auf tamilisch wie 'hei' gesagt. Als er sich umgedreht habe, seien die Leute schon fast bei ihnen gewesen. Als er sich umgedreht habe, habe A.\_\_\_\_\_ Axt und Messer aus dem Rucksack genommen und ihm das Messer gegeben. Dann habe er gesehen, wie ein Angreifer am Ausholen gewesen sei mit einer Metallstange. Er habe das Messer vor sich hingehalten, um es ihnen zu zeigen, um sie abzuhalten. Der Angreifer sei bereits am zuschlagen gewesen und habe ihn im Brustbereich treffen wollen. Er habe ihm ausweichen und einen Schritt zurückmachen können. Er wisse nicht, ob er dann A.\_\_\_\_\_ getroffen habe. Er wisse nur, dass die Stange an seinem Oberkörper vorbeigegangen sei. Er denke, dass er in diesem Moment mit dem Messer zugeschlagen habe (Urk. 11/2 S. 13). Er beschreibt den Angreifer als ca. einen Kopf grösser als er selber (ca. 1.75m), wobei er lange,

hinten zusammengebundene Haare gehabt habe (Urk. 11/2 S. 13). Er habe ihn am Gesicht (Wange) getroffen. Er habe dann nochmals auf die gleiche Art und Weise zugeschlagen und ihn irgendwo am Arm getroffen. Er sei zu Boden gefallen, sei wieder aufgestanden und Richtung Kiosk gegangen. Jemand sei dazu gekommen und habe Pfefferspray gesprüht. Den zweiten Schlag des Angreifers habe er mit dem Messer stoppen können (Urk. 11/2 S. 14). Der zweite Angreifer sei auch auf sie losgegangen. Er habe etwas grosses aus Holz gehabt (Urk. 11/2 S. 15). Auch in den weiteren Einvernahmen hält er daran fest, dass sie angegriffen worden seien und er nur eine Person verletzt habe (Urk. 11/5 S. 6; Urk. 11/11 S. 11).

c) Was die mitgeführten **Waffen auf Seiten der Beschuldigten** angeht, so geben die Beschuldigten an, die Axt und der Gertel gehörten P.\_\_\_\_ (genannt P.\_\_\_\_). A.\_\_\_\_ habe mit ihm vereinbart, den Rucksack um 13.00 Uhr zurückzubringen. P.\_\_\_\_, weitere Kollegen und er hätten in Schlieren übernachtet und anderntags nach Zürich gewollt. Da im Auto nicht alle Platz gehabt hätten, habe ein Teil der Kollegen mit dem Zug reisen müssen. P.\_\_\_\_ habe ihm (A.\_\_\_\_) den Rucksack übergeben, da er (P.\_\_\_\_) einer der Zugreisenden gewesen sei. P.\_\_\_\_ habe solche Werkzeuge mit sich geführt, da er direkt nach der Arbeit nach Schlieren gekommen sei. Er habe auch Arbeitskleidung getragen. Er wohne beim ... [Ortsteil in Zürich]. Sie hätten dann um 13.00 Uhr telefoniert und eine Übergabe um 22.30 Uhr vereinbart (Urk. 11/9 Frage 73 ff.).

Diese Angaben vermochte der als **Zeuge** einvernommene P.\_\_\_\_ (genannt P.\_\_\_\_) nicht zu bestätigen, obwohl er offensichtlich bereits vor der Einvernahme über das Beweisthema informiert war ("...Ich weiss aber, um was es geht. Kann ich es Ihnen gerade sagen? Es ja um die Sachen, die die Tatverdächtigen benützt haben sollen" (Urk. 14/33 S. 7). Abgesehen davon, dass damit grundsätzlich die Neutralität des Zeugen anzuzweifeln ist, bestritt er auch, dass diese Werkzeuge ihm gehört hätten. Vielmehr hätte Q.\_\_\_\_ (genannt Q.\_\_\_\_) diese Werkzeuge im Coop Bau und Hobby in Zürich-Brunau oder im Letzipark gekauft. Sie seien in einem Coop-Plastiksack gewesen. Q.\_\_\_\_ habe ihm diese Tüte übergeben und er habe sie dann in der Wohnung von W.\_\_\_\_ (an der

AA.\_\_\_\_\_-strasse) vergessen. Er habe dann von einem Kebab-Stand aus gegenüber des Kanzleiareals W.\_\_\_\_\_ angerufen und gesagt, sie sollen ihm die Tasche bringen. Er habe dann eine Frau getroffen, weshalb er dann doch nicht auf die Übergabe gewartet habe. Selbst auf Vorhalt der Version der Beschuldigten (Übergabe in Schlieren) hielt der Zeuge an seinen Aussagen fest ("Ich habe es so im Kopf, wie ich es gesagt habe.") bzw. verblieb im Unverbindlichen ("Es kann sein..., Daran kann ich mich nicht erinnern. ... Ich weiss nicht..."). Er beharrte aber, den Beschuldigten keinen Rucksack übergeben zu haben und die Werkzeuge in einer Plastiktüte in der Wohnung von W.\_\_\_\_\_ liegen gelassen zu haben (Urk. 14/33 S. 7 ff.).

Der **Zeuge Q.**\_\_\_\_\_ wusste ebenfalls über das Beweisthema Bescheid ("Wahrscheinlich geht es um die Axt, die ich gekauft habe"). Er sei von P.\_\_\_\_\_ (genannt P.\_\_\_\_\_) vor ca. einer Woche (vor der Einvernahme) informiert worden (Urk. 14/36 S. 7). Deshalb überrascht seine detaillierte Wiedergabe dieses an sich unbedeutenden Ereignisses mit genauen Zeitangaben ("Ich war an diesem Freitag um 14.00 Uhr mit der Arbeit fertig. P.\_\_\_\_\_ eine halbe Stunde später. Ich wartete auf ihn. Um ca. 14.45 Uhr nahmen wir den Zug und gingen in den Letzipark", Urk. 14/36 S. 8), nicht weiter, macht sie indessen nicht glaubhaft, immerhin erfolgte diese Zeugeneinvernahme rund 7 Monate nach dem Vorfall. Trotz sehr vieler weiterer Details ging dann aber doch der Preis für den behaupteten Kauf der Werkzeuge vergessen ("Keine Ahnung." [Urk. 14/36 S. 8]), was vor dem Hintergrund der sonstigen Detailtreue Zweifel am Erwerb dieser Werkzeuge weckt. Dass diese Einvernahme in Anlehnung an die Aktenlage vorbereitet wurde, belegen die Aussagen mit dem Transfer der Tasche mit den Werkzeugen von der Wohnung von W.\_\_\_\_\_ am Freitagabend nach Schlieren (vgl. dazu Urk. 14/36 S. 9 und 10). Zur Erinnerung: Gemäss seiner Zeugenaussage hat P.\_\_\_\_\_ die Werkzeuge in der Coop-Tasche in der Wohnung von W.\_\_\_\_\_ am Freitagabend vergessen, was nicht mit den Aussagen der Beschuldigten übereinstimmte, welche diese in Schlieren entgegen genommen haben sollen. Entgegen der Aussage von P.\_\_\_\_\_ wird dann sogar noch das Werkzeug mit der normalen Coop-Tasche in die Arbeitstasche von ihm verstaut, wo er auch noch Arbeitskleidung drin gehabt habe (getreu der Aussage des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in Urk. 11/2 S. 8). Um

die Aussage des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Übernahme der Tasche in Schlieren) mit den Aussagen von P.\_\_\_\_\_ in Übereinstimmung zu bringen, bringt Q.\_\_\_\_\_ den "total besoffenen" P.\_\_\_\_\_ ("In der Zwischenzeit hatte er eine Flasche Whisky getrunken.") auf seinen Wunsch hin mit dem Auto und mit der Tasche nach Schlieren (Urk. 14/34 S. 9). Dies macht gar keinen Sinn, hätte Q.\_\_\_\_\_ seine Werkzeuge spätestens in diesem Zeitpunkt wieder behändigen können. Überhaupt macht dieser ganze Geschichte keinen Sinn, da Q.\_\_\_\_\_ nach dem angeblichen Kauf der Gegenstände nach Hause ging ("Nachdem ich meine Freundin am HB getroffen hatte, ging ich noch nach Hause duschen"; Urk. 14/34 S. 9).

Diese Aussagen der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zur Frage, weshalb sie mit den Tatwaffen im Rucksack vor dem Kiosk "I.\_\_\_\_\_" erschienen sind, sowie die diesbezüglichen Zeugenaussagen von P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_, sind insgesamt als unglaublich und Lügenkonstrukt zu qualifizieren. Die Einwände der Verteidigung vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern (Urk. 184 S. 30).

5.2.2.2. a) Die **Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_** stand während des ganzen Vorfalls vor und im Eingang zum Kiosk "I.\_\_\_\_\_". Gemäss IRM-Gutachten (Urk. 29/3) hatte er im Tatzeitpunkt weder Drogen- noch Alkoholsuren im Blut, was auch seinen eigenen Angaben entspricht. Von den Beschuldigten kennt er C.\_\_\_\_\_ genannt "C.\_\_\_\_\_" (Beschuldigter 3), mit dem er vor einem Jahr gesprochen haben soll und welcher behauptet habe, er habe ihn bereits einmal in Sri Lanka gesehen. Ebenso kenne er dem Namen nach 'A.\_\_\_\_\_'i, der aus Luzern komme (Beschuldigter 1). Den Beschuldigten 2 kenne er nicht, habe ihn aber schon einmal im 'I.\_\_\_\_\_' gesehen (Urk. 13/1 S. 2 ff.). Weitere Beteiligte der Gruppe kenne er nicht und habe sie auch nicht beim fraglichen Vorfall gesehen (G.\_\_\_\_\_ genannt "G.\_\_\_\_\_", V.\_\_\_\_\_ genannt "V.\_\_\_\_\_"). Folgende Beteiligte kenne er nicht und habe sie erstmals gesehen (AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ genannt "H.\_\_\_\_\_"). F.\_\_\_\_\_ genannt "F.\_\_\_\_\_" kenne er von einer früheren Schlägerei vor dem Restaurant .... Er sei ein Kollege eines Kollegen; er habe ihm damals ein Glas Wasser gebracht, als er verletzt worden sei (Urk. 13/4 S. 5 ff.). Den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ genannt "E.\_\_\_\_\_" kenne er von verschiedenen Festen, den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ genannt "D.\_\_\_\_\_" (D.\_\_\_\_\_) und "P.\_\_\_\_\_" kenne er gar nicht (Urk.

13/4 S. 8). Zu J.\_\_\_\_\_ genannt "J.\_\_\_\_\_" und L.\_\_\_\_\_, dem ehemaligen Kioskbesitzer habe er kollegiale Beziehungen und er habe bei letzterem früher gearbeitet (Urk. 13/4 S. 8 f.). Er sei zufälligerweise in diese Sache hineingeraten. Ein persönliches Interesse am Verfahrensausgang ist nicht erkennbar, mit Ausnahme allenfalls der vorstehend bereits erwähnten Positionierung betreffend der Wünschbarkeit einer Bestrafung der Angreifer (vgl. vorstehend Erw. II.5.1.1. und Urk. 13/4 S. 23).

O.\_\_\_\_\_ hat in seinen Aussagen von Anbeginn an A.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger 1) als Angreifer mit der Axt und B.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger 2) als Angreifer mit dem Gertel identifiziert (Urk. 13/1 Frage 20, Urk. 13/4 S. 13 f.). Diese Aussagen stimmen insofern mit den Aussagen der beiden Beschuldigten überein (Urk. 11/10 S. 7; Urk. 11/2 S. 12 f.). Ebenso die Aussagen, wonach B.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger 2) den Rucksack getragen und A.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger 1) die Axt und den Gertel aus dem Rucksack genommen und B.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger 2) den Gertel übergeben und selbst die Axt genommen habe. Übereinstimmung findet sich auch in der geschilderten Schlagbewegung mit der Axt (horizontaler Schlag gegen den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ [Urk. 13/1 S. 6; 13/4 S. 16]). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ spricht von horizontalen Hin- und Herbewegungen mit der Axt (Urk. 11/9 Frage 19). Diese Übereinstimmungen belegen, dass die Schilderungen der Auskunftsperson nicht nur detailliert sind, sondern auch mit den Zugaben des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ übereinstimmen. Wenn nun Letzterer, wie auch der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ behaupten, mit ihren Handlungen einen Angriff des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ abgewehrt zu haben, so ist diese Aussage zunächst im Lichte der weiteren Aussagen O.\_\_\_\_\_s zu würdigen.

Hier fällt auf, dass die gesamte Schilderung der Auskunftsperson einen in sich stimmigen Ablauf schildert: die Drohung aus dem vorbeifahrenden Fahrzeug (Urk. 13/1 Frage 15), die Erkenntnis, dass etwas passieren könnte (Urk. 13/1 Frage 17), dann zunächst der Gedanke, L.\_\_\_\_\_, den ehemaligen Besitzer des Kiosks zu holen, dass er mit den 'Anderen' (gemeint die andere Gruppe) reden könne, um sie dazu zu bringen, wegzugehen (Urk. 13/1 Frage 17). Schon bei der ersten Einvernahme weist er sodann darauf hin, dass er im Kiosk zwecks eigenem

Schutz einen Pfefferspray behändigte und sodann mit L.\_\_\_\_\_ vor dem Eingang des Geschäftes gestanden habe. In diesem Moment seien zwei Personen (i.e. die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_) der Gegenpartei vorbeigegangen. Vier bewaffnete Personen seien laut schreiend in ca. 50 Meter Entfernung gestanden, wobei einer eine Eisenstange in der Hand gehalten habe (Urk. 13/1 Frage 17). Die beiden Beschuldigten seien nach 20 Meter stehen geblieben, hätten eine Doppelaxt und eine Schwert hervorgehoben und seien in ihre Richtung gekommen, wobei auch die vier anderen Leute schreiend auf sie zugekommen seien (Urk. 13/1 Frage 20/21).

Nicht ganz eindeutig lässt sich in diesem Ablauf der **Beginn der Videoaufzeichnung** aus dem Kioskinnern platzieren. Beim Beginn der Aufnahme steht J.\_\_\_\_\_ vor dem Kioskeingang, wobei links von ihm O.\_\_\_\_\_ im weissen Hemd zu erkennen ist (Urk. 10/12; Urk. 119 22:56:14). 24 Sekunden später erscheint O.\_\_\_\_\_ mit dem Pfefferspray in der linken Hand von draussen im Türrahmen und behändigt rechts im Türrahmen eine Stange (Urk. 10/12; Urk. 119 22:56:14-38). Gemäss seinen Aussagen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft sei dies der Moment gewesen, als die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, zusammen mit den Mitbeteiligten aus ca. 50 Meter Entfernung auf sie zugekommen seien (Urk. 13/1 Frage 21; 13/4 S. 15). Gemäss seinen weiteren Aussagen soll ihm dann der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ die Stange aus der Hand genommen haben, um sich zu schützen (Urk. 13/1 Frage 21; Urk. 13/4 S. 16). Diese Aussage lässt sich indes nicht anhand der Videoaufnahme verifizieren: O.\_\_\_\_\_ hält die Stange bis zum Schluss in der Hand.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: In der polizeilichen Einvernahme führte er aus, im Zeitpunkt des Angriffs eine am Boden liegende Stange aufgehoben zu haben, welche ihm dann der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ weggenommen habe. Er habe grosse Angst vor dem Schwert und der Axt gehabt. Daher habe er das Stück Metall zu sich genommen, um sich zu schützen (Urk. 13/1 Frage 21). Die Unterlegung der Handlung mit den motivierenden Angstgefühlen angesichts des Angriffs wirkt glaubhaft. Die Vorinstanz (Urk. 160 S. 49/50) sieht diese von O.\_\_\_\_\_ geschilderte Behändigung der Metallstange vom Boden in der Sequenz 22:56:51 (Urk. 119;

10/12). Dieser Interpretation kann nicht gefolgt werden, wenn die Aussagen von O.\_\_\_\_\_ zugrunde gelegt werden. Zwar erklärt er bei der Staatsanwaltschaft, nach Behändigung der Stange rechts vom Eingang sei ihm diese vom Privatkläger E.\_\_\_\_\_ weggenommen worden (Urk. 13/4 S. 15). Der Videoaufzeichnung ist indessen zu entnehmen, dass in diesem Zeitpunkt O.\_\_\_\_\_ bereits einen Pfefferspray in der linken Hand hatte, als er in der Sequenz 22:56:38 wieder den Kiosk betritt. Diesen hatte er seinen Aussagen gemäss bereits nach der Drohung (aus dem vorbeifahrenden Auto) behändigt. Dies bedeutet, dass die Videoaufzeichnung knapp vor dem Erscheinen der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vor dem Kiosk einsetzt. O.\_\_\_\_\_ hat in der tatnahen Einvernahme bei der Polizei - wie ausgeführt - glaubhaft dargetan, die Eisenstange vom Boden behändigt zu haben, als er der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und weiterer Angreifer gewahr worden sei. Somit ist der Zeitpunkt der Wegnahme der Stange durch den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ vor Einsetzen der Videoaufzeichnung zu situieren. Die Diskrepanz zwischen den Aussagen von O.\_\_\_\_\_ und dem Video ist wohl damit zu erklären, dass er bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme unter dem Eindruck der Videoaufzeichnung gestanden hat ("Das könnte man im übrigen auf der Videoaufzeichnung sehen."; Urk. 13/4 S. 21).

Mit der Verteidigung des Beschuldigten 1 (Urk. 184 S. 9 ff.) ist deshalb der Beginn der Videoaufzeichnung kurze Zeit vor der Auseinandersetzung zu verorten. Im Zeitpunkt 22:56:48, als O.\_\_\_\_\_ die Stange behändigt, ist gemäss seinen Aussagen davon auszugehen, dass sich die Gruppe (mit einer Eisenstange bewaffnet) und die Beschuldigten 1 und 2 (mit Axt und Gertel) aus ca. 20 - 50 Meter auf sie zubewegt. Der eigentliche Beginn der Auseinandersetzung dürfte im Bereich 22:57:00 liegen, sieht man doch im oberen linken Türrahmen die Bewegung von etwas Stangenähnlichem und schauen die Kunden bei der Kasse erstmals Richtung Eingang, wobei sie sich nachher wieder der Kasse zuwenden. L.\_\_\_\_\_ geht 22:57:15 vor den Kioskeingang, 16 Sekunden später kommt J.\_\_\_\_\_ in den Kiosk und verlässt ihn wieder 9 Sekunden später. Dazwischen, um 22:57:33, erscheint L.\_\_\_\_\_ mit dem Telefon in der Hand und wählt eine Telefonnummer, wobei davon auszugehen ist, dass er die Polizei angerufen hat (vgl. Aussage O.\_\_\_\_\_, [Urk. 13/4 S. 14]; gemäss Polizeibericht ging der Anruf um 23:04 Uhr in der Not-

rufzentrale von der Mobil-Telefon: ... ein [Urk. 2 S. 1), welche Nummer L.\_\_\_\_\_ gehört [Urk. 14/20 S. 1]. Der Zeitunterschied zur Zeitzählung auf dem Video ist wohl Folge einer Ungenauigkeit der Zeitanzeige der Videoaufzeichnung.). Ab 22:57:48 scheint die Lage zu eskalieren: O.\_\_\_\_\_ fuchtelt und schlägt mit der Stange aus dem Kioskeingang heraus und die Kunden und Leute an der Kasse schauen wieder zum Eingang. Um 22:58:00 kommt J.\_\_\_\_\_ zurück, wenig später wird der verletzte E.\_\_\_\_\_ hereingeführt. 8 Sekunden später (22:58:12) ist der schwankende D.\_\_\_\_\_ links vom Kioskeingang zu erkennen. Danach richtet sich das Geschehen nach rechts: um 22:58:48 wirft O.\_\_\_\_\_ mit voller Wucht eine Flasche nach rechts, als die Beschuldigten die Schaufensterscheibe am Einschlagen sind, was nicht sichtbar ist, aber den Aussagen der Beschuldigten entspricht. Gemäss Aussagen von O.\_\_\_\_\_ wollte er damit verhindern, dass die Beschuldigten in den Laden kommen (Urk. 13/4 S. 20).

Das Kerngeschehen, nämlich die eigentliche zu den Verletzungen der Privatkläger führende Auseinandersetzung, dürfte sich im Zeitfenster zwischen 22:57:48 und 22:58:12 abgespielt haben, mithin innert knapp 30 Sekunden. Wie auch die Verteidigung bei der Protokollierung der Videoaufzeichnung festgehalten hat, erscheint der verletzte Privatkläger D.\_\_\_\_\_ links bei der Türe (Urk. 119 22:58:12). Aufgrund dieser Aufnahmen ergibt sich, dass sich das Geschehen in unmittelbarer Nähe des rechten Kioskeingangs (von Innen aus gesehen) abgespielt hat. Diese Einschätzung stimmt auch mit dem Spurenbild des Tatorts überein (Urk. 10/10 S. 5 - 11).

Die Aussagen O.\_\_\_\_\_s sind insgesamt als glaubhaft zu bezeichnen. Sie enthalten einen hohen Detaillierungsgrad, differenzierte Angaben zu den Handlungen der einzelnen Beteiligten und widerspiegeln Gefühle und Empfindungen. Sie weisen zwar im Abgleich mit der Videoaufzeichnung Abweichungen auf, die indessen nicht das Kerngeschehen betreffen. Ganz entscheidend ist dabei, dass er bereits bei der Polizei auf den Einsatz einer Metallstange auf Seiten des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ hingewiesen und seine eigene Bewaffnung (Pfefferspray und Metallstange) erwähnt hat. Dass er die wechselnden Positionen von J.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ während des ganzen Geschehens unzutreffend wiedergegeben hat, vermag die

Glaubhaftigkeit seiner übrigen Darstellung nicht nachhaltig zu schaden; dies auch vor dem Hintergrund, dass er sich v.a. auf das Geschehen vor dem Kiosk und der Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und den Privatkläger konzentrierte. Seine Belastungen sind im Übrigen zurückhaltend. Er weist darauf hin, wenn er etwas nicht gesehen hat (z.B. Art der Bewaffnung "Stange oder ähnlich" vom Beschuldigten C.\_\_\_\_). Auffällig ist letztlich auch die hohe Übereinstimmung mit den Aussagen der beiden Beschuldigten (mit Ausnahme der Notwehrsituation), was Einzelheiten im Tatablauf angeht. Die Ausführungen der Verteidigung von B.\_\_\_\_ zu den Aussagen von O.\_\_\_\_s (Urk. 185 S. 16) vermögen daran nichts zu ändern.

Die Verteidiger verweisen im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeit der Auskunftsperson O.\_\_\_\_ auf den **Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 13. März 2013**, womit eine Beschwerde gegen die Einstellung der gegen die Beschuldigten wegen Drohung und Angriff zum Nachteil von O.\_\_\_\_ geführten Strafuntersuchung abgewiesen wurde. In den Erwägungen betreffend Drohung kommt die III. Strafkammer zum Schluss, dass sowohl aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers O.\_\_\_\_ wie auch aufgrund der Tatsache, dass lediglich eine weitere Person seine Ausführungen bestätigt habe, welche sich überdies zuvor mit ihm besprochen habe, erhebliche Zweifel an der Sachdarstellung des Beschwerdeführers O.\_\_\_\_ bestünden. Die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sei entsprechend reduziert. Es sei wenig wahrscheinlich, dass ein Sachrichter bei dieser Sachlage den Sachverhalt, wie ihn der Beschwerdeführer schildere, als erstellt erachten würde (Urk. 109 S. 13). Dem ist Folgendes entgegenzuhalten. Wie noch zu zeigen sein wird, hat nur noch J.\_\_\_\_ diese Drohung mitbekommen. Er stand zusammen mit den Privatkläger und O.\_\_\_\_ draussen auf dem Trottoir neben dem Kiosk. Weitere Zeugen bzw. Auskunftspersonen hielten sich im Kiosk auf. In den Erwägungen wird moniert, dass die Privatkläger nichts von der Drohung mitbekommen hätten (Urk. 109 S. 12 f.). In diesen Erwägungen wird jedoch mit keinem Wort auf den hohen Alkoholisierungsgrad der beiden Privatkläger von 2.85 bis 3.15 o/oo (Urk. 30/4) und 1.88 - 2.08 o/oo hingewiesen (Urk. 31/3). Es ist gerichtsnotorisch, dass in einem solchen Zustand die Wahrnehmungsfähigkeit sehr erheblich eingeschränkt ist. Demgegenüber war -

wie bereits erwähnt - O.\_\_\_\_\_ vollständig nüchtern (Urk. 29/3). Dass sodann die Fahrzeuginsassen, notabene selber Beschuldigte, davon nichts wissen wollten, wie die III. Strafkammer ebenfalls festhielt, überrascht nicht weiter. Vor diesem Hintergrund kann den Erwägungen der III. Strafkammer nicht gefolgt werden. Ebenso bestätigt die Reaktion von O.\_\_\_\_\_ auf diese Drohung (Orientierung von L.\_\_\_\_\_, Behändigen eines Pfeffersprays, dann einer Metallstange), dass eine solche ausgestossen wurde, und wirkt mithin glaubhaft. Ob die Drohung gegen ihn selbst gerichtet war, kann dabei offen bleiben. Gegen eine Absprache zwischen O.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ spricht zudem auch der unterschiedlich wiedergegebene Wortlaut der Drohung. Dass sie im Übrigen vor der polizeilichen Einvernahme nach einem solchen dramatischen Ereignis mit zwei sehr erheblich und stark blutenden Verletzten detailliert über das Vorgefallene 'strategisch' ihre Aussagen koordiniert haben sollen, erscheint eher unwahrscheinlich. Mitnichten kann deshalb der III. Strafkammer in ihrem Urteil gefolgt werden, die Aussagen der Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ seien in ihrer Glaubhaftigkeit reduziert. Entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ (Urk. 186 S. 4) kann daher nicht davon ausgegangen werden, aus dem roten Peugeot, in dem auch C.\_\_\_\_\_ sass, seien keine Drohungen ausgestossen worden.

b) Die aus dem vorbeifahrenden Auto ausgestossene Drohung wurde auch von J.\_\_\_\_\_ (genannt "J.\_\_\_\_\_"), der sich ebenfalls vor bzw. neben dem Kiosk beim "... [Bäcker] aufgehalten hat, wahrgenommen (Urk. 14/11 Frage 10; 14/12 S. 13). Dass der Zeuge sich nicht mehr an den genauen Wortlaut, hingegen an den drohenden Charakter erinnern konnte, vermag diese Aussage nicht zu entkräften. Nach dieser Drohung hätten sie sich in den Kiosk begeben und dann seien sie wieder vor dem Kiosk gestanden. Dann seien von drei Seiten Personen angeannt gekommen. Er habe sich dann in den Kiosk zurückgezogen und O.\_\_\_\_\_ sei mit einer Flasche in der Hand vor ihnen gestanden und habe sie beschützt (Urk. 14/11 Frage 13 und 14; Urk. 14/12 S. 15 unten). Diese Aussagen stimmen zumindest in der Anfangsphase mit den Videoaufzeichnungen überein, wo er neben O.\_\_\_\_\_ vor dem Kiosk steht (Urk. 10/12; 119 22:56:14) und sich nach 77 Sekunden (22:57:31) in den Kiosk begibt. Er erwähnt noch einen Telefonanruf vor dem Angriff an den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ von AD.\_\_\_\_\_ (Urk. 14/12 S. 10), wel-

ches der Privatkläger bei der Polizei bestätigte und erklärte, AD.\_\_\_\_\_ habe wissen wollen, wo er sei (Urk. 13/9 Frage 34). Dieser AD.\_\_\_\_\_ wohne im Asylheim an der AA.\_\_\_\_\_gartenstrasse und die (Angreifer-)Gruppe besuche ihn normalerweise. Bei der Staatsanwaltschaft führte er ergänzend aus, AD.\_\_\_\_\_, der ab und zu zu ihm essen komme, habe gefragt, ob er etwas gekocht habe. AD.\_\_\_\_\_ habe ihn gefragt, wo er sei und er (der Privatkläger D.\_\_\_\_\_) habe ihm gesagt, er sei beim McDonalds, er solle doch zu ihm nach Hause gehen, P.\_\_\_\_\_ sei da und habe vielleicht etwas für ihn. Er sehe aber keinen Zusammenhang zwischen dem Anruf und dem Angriff (Urk. 13/11 S. 23). Der Zeuge J.\_\_\_\_\_ will hingegen gehört haben, dass andere Leute ihn (den Privatkläger D.\_\_\_\_\_) suchen würden, um ihn zu schlagen. Der Anruf sei um ca. 22.00 Uhr erfolgt, er sei vor dem Kiosk draussen gestanden. Er sei neben D.\_\_\_\_\_ gestanden und habe gehört, was letzterer gesagt habe. Er habe auch verstanden, dass D.\_\_\_\_\_ gefragt worden sei, wo er sei und er solle aufpassen, er würde nun bald geschlagen (Urk. 14/12 S. 10). Diese Aussagen sind mit grosser Zurückhaltung zu würdigen, insbesondere jene mit der Wiedergabe des Telefongesprächs, da ein solches 'Mithören', auch aus den Antworten, eher ungewöhnlich erscheint. Dieses Telefongespräch kann nicht als Indiz für den bevorstehenden Angriff gewertet werden. Sodann sind gewisse Übertreibungstendenzen in den Aussagen von J.\_\_\_\_\_ erkennbar, was auch die Verteidiger der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ korrekt festhalten (Urk. 184 S. 14 f., Urk. 185 S. 13 f. und Urk. 186 S. 14 f.). In seinen Aussagen tendiert er dazu, die Angreifer übermässig zu belasten: So hat er als einziger beide Privatkläger auf dem Boden liegen sehen (Urk. 14/12 S. 17; vgl. dazu Aussage von O.\_\_\_\_\_, Urk. 13/4 S. 16 und 19) sowie dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ eine Faustfeuerwaffe habe hervorziehen wollen (Urk. 14/11 S. 3; wobei Abschwächung in Zeugenaussage betr. Person, Urk. 14/12 S. 25). Auch hätten alle ca. 10 Angreifer mit Äxten und Messern (in der Mehrzahl!) auf die beiden Privatkläger eingeschlagen (Urk. 14/11 S. 3). Dies sind klare Übertreibungssignale. Formulierungen wie "Soweit ich mit erinnere, glaube ich nicht. ... Das kann ich nicht genau sagen. ... Darauf habe ich nicht geachtet" sind sodann typisch für ausweichendes Aussageverhalten, welches der Zeuge betreffend die Frage, ob

die Privatkläger Stangen in den Händen gehalten haben oder ob sie auch die mutmasslichen Täter losgegangen seien, benützte (Urk. 14/12 S. 19).

c) L.\_\_\_\_\_ hat die Drohung aus dem vorbeifahrenden Fahrzeug nicht persönlich wahrgenommen, da er sich im Kiosk befunden habe (14/21 S. 6). Er sei dann von O.\_\_\_\_\_ gerufen worden, sei aber nicht hinausgegangen, sondern sei auf der Treppe stehen geblieben (Urk. 14/21 S. 6). Er habe gesehen, wie sich vier oder sechs Personen von der rechten Seite hergekommen seien und wie sie sich vorbereitet hätten. Sie hätten eine Axt hervorgezogen und einige hätten eine Mütze tief in die Stirn gezogen gehabt. Er habe 'A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_' gekannt. C.\_\_\_\_\_ habe die Axt aus einem Sack oder etwas ähnliches herausgenommen. Er habe nur kurz, ca. 1 Minute aus dem Laden geschaut. Dann habe er mit dem Handy die Polizei gerufen (Urk. 14/21 S. 7). O.\_\_\_\_\_ und er seien beim Eingang gestanden. Sie hätten Angst gehabt, dass die Leute in den Laden rein gewollt hätten. Er habe dann eine Metallstange, ca. 1 Meter lang, in die Hände genommen. Er habe sie zu seinem Schutz genommen. 'E.\_\_\_\_\_' (i.e. der Privatkläger E.\_\_\_\_\_) habe ihm diese Metallstange zu seinem Schutz weggezogen (Urk. 14/21 S. 8). Er habe eine Holzstange und eine Metallstange zu ihrem Schutz beim rechten Schaufenster versteckt gehabt, weil sie schon mehrere Schlägereien im Kiosk gehabt hätten. Allerdings habe nur er von diesen Stangen gewusst. Die andere Stange sei nachher immer noch dagewesen, die habe niemand geholt (Urk. 14/21 S. 8). Diese Aussagen vor der Staatsanwaltschaft sind insofern bemerkenswert, weil sie den Aussagen von O.\_\_\_\_\_ betreffend Wegnahme der Stange durch den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ klar widersprechen und auch in der Videoaufzeichnung keine Entsprechung finden. Die Videoaufzeichnung zeigt nur O.\_\_\_\_\_ mit einer Metallstange in der Hand. Da gemäss Aussage von L.\_\_\_\_\_ nur eine Metallstange (und eine nicht benützte Holzstange) im Laden gewesen seien) ist seine Aussage nicht überzeugend. Auch kontrastieren seine ereignisnahen Aussagen bei der Polizei deutlich mit jenen bei der Staatsanwaltschaft. Bei der Polizei stand er vor dem Vorfall draussen und habe eine Zigarette geraucht, als drei bis vier Personen gekommen seien, wobei zwei Personen eine Axt in der Hand gehalten hätten. Er habe Angst bekommen, habe die Zigarette weggeworfen und sei in den Kiosk gegangen. Die Leute hätten dann auf die zwei verbliebe-

nen Bekannten vor dem Kiosk mit den Äxten eingeschlagen und diese am Kopf verletzt. Er habe dies alles vom Kiosk aus von der Kasse beobachtet (Urk. 14/20 Frage 6 ff.). Auch unter Berücksichtigung, dass die Befragung bei der Polizei eher summarischer Natur war, weicht sie doch erheblich von der späteren Befragung beim Staatsanwalt ab, insbesondere auch im Hinblick auf den erwarteten Angriff.

Die Aussagen von L.\_\_\_\_\_ sind somit mit grosser Zurückhaltung zu würdigen, was auch die Verteidiger der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bereits anführten (Urk. 185 S. 12 f. und Urk. 186 S. 12 ff.).

d) Der Privatkläger **D.**\_\_\_\_\_ gab am 29. Juni 2011 bei der Polizei an, vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit der Axt von oben auf den Kopf geschlagen worden zu sein. Den zweiten Schlag habe er mit dem Unterarm abwehren können. Deshalb habe ihn dieser Schlag nicht voll erwischt und er habe die rechte Kopfseite gestreift, woraus eine kleinere Wunde resultiert habe. Er sei zweimal von A.\_\_\_\_\_ geschlagen worden. Zwischenzeitlich sei er einmal vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit dem Messer am Unterarm verletzt worden (Urk. 13/9 Frage 45 ff.). Der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ sei nicht vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angegriffen worden (Urk. 13/9 Frage 53). Ob der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ seinen Kollegen angegriffen habe, könne er nicht sagen, da er, als er geschlagen worden sei, bewusstlos zu Boden gefallen sei. Er hätte aber gehört, dass dieser von beiden Beschuldigten geschlagen worden sei (Urk. 13/9 Frage 54). C.\_\_\_\_\_ habe ihn noch mit einer Eisenstange und F.\_\_\_\_\_ mit einem Pfefferspray bespritzt (Urk. 13/9 Frage 44, 55, 62). Bei der Staatsanwaltschaft führte er am 3. Oktober 2011 aus, F.\_\_\_\_\_ habe ihn mit einer Metallstange geschlagen (Urk. 13/11 S. 6). Dann verwechselt er auf Vorhalt der Fotodokumentation den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ genannt "C.\_\_\_\_\_" mit AC.\_\_\_\_\_ (Urk. 13/11 S. 7/8). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe ihm eine Schnittverletzung an der Stirn zugefügt (Urk. 13/11 S. 10). Den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ kenne er nicht, er habe ihn einmal gesehen. Er könne sich nicht an sein Gesicht erinnern. Auf Vorhalt, dass dieser Mann A.\_\_\_\_\_ genannt werde, erklärte der Privatkläger, er habe nach dem Vorfall erfahren, dass er auch dabei gewesen sei und dass er ihn geschlagen habe (Urk. 11/13 S. 10). Auf Frage: "Also Sie meinen A.\_\_\_\_\_ oder dieser Mann auf Foto Nr. 9?", antwortete er, man habe ihm gesagt,

dass der Mann, der ihn geschlagen habe, A.\_\_\_\_\_ heisse. Auf nochmaligen Vorhalt des Fotos konnte er ihn nicht erkennen. Er habe ihn nur einmal gesehen. Auf dem Foto erkenne er ihn nicht. Er habe aber von O.\_\_\_\_\_ erfahren, dass der Mann aus Luzern A.\_\_\_\_\_ heisse und ihn geschlagen habe. O.\_\_\_\_\_ habe in besucht, als er im Spital gelegen habe. Auf Vorhalt, ob er mit O.\_\_\_\_\_ über den Fall geredet hätte, sagte er: "Nein, er arbeitet beim Kiosk". Er habe auch mit den anderen Kollegen, die ihn im Spital besucht hätten, nicht über den Vorfall geredet (Urk. 11/13 S. 11). Mit dem Privatkläger E.\_\_\_\_\_ sei er sehr gut befreundet und mit ihm habe er über den Fall gesprochen (Urk. 11/13 S. 12). Den Vorfall schildert er folgendermassen: Zuerst seien die zwei Personen, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (i.e. die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ) normal auf ihn zugekommen. Er habe die beiden Männer ja schon vorher gekannt und habe nicht damit gerechnet. Er sei dann plötzlich angegriffen und verletzt worden. Es sei dann eine Schweizerin gekommen und habe ihm irgendein Kleidungsstück an den Kopf gehalten (Urk. 13/11 S. 18). Wer Axt und Messer gehalten habe, könne er nicht sagen. Nachher habe ihn noch C.\_\_\_\_\_ (i.e. der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ) mit einer Eisenstange und dann auch noch F.\_\_\_\_\_ (i.e. F.\_\_\_\_\_ ), welcher C.\_\_\_\_\_ die Stange aus der Hand genommen habe, geschlagen. Mit der Axt sei er drei Mal geschlagen worden, mit dem Messer sei er am Unterarm verletzt worden. Er habe nicht gesehen, wie der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ verletzt worden sei. Dieser wisse auch nicht, was genau passiert sei (Urk. 13/11 S. 22). Auf erneuten Vorhalt der Fotos erklärt er bei C.\_\_\_\_\_, dass er ihn auch nicht gesehen habe (Urk. 13/11 S. 22).

Diese ausführliche Wiedergabe der Aussagen des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ belegt, wie bereits unter Ziffer 5.1.4. ausgeführt und wie auch die Verteidiger der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zu Recht geltend machen (Urk. 185 S. 10 ff. und Urk. 186 S. 6 -9), dass auf diese Aussagen nicht abgestellt werden kann. Was den eigentlichen Vorfall angeht, so erinnert er sich nur an einen plötzlichen Angriff und dann wieder an die Schweizerin, die ihm geholfen hat. Alle anderen Informationen kennt er nur vom Hörensagen. Deshalb ist auch unklar, wieweit seine spezifischen Angaben zur Anzahl und Art der Schläge mit den Waffen eigene Wahrnehmungen wiedergeben. Auch seine Schwierigkeiten bei der Identifikation der Beteiligten deutet auf ein Blackout zufolge des Schlages auf den Kopf, mit nach-

folgender Gedächtnislücke. Dass nach einem solchen Schlag eine Erinnerungslücke entstehen kann, ist gerichtsnotorisch. Zudem befand er sich in einem mittleren bis schweren Rauschzustand. Deshalb können seine Aussagen nicht zur Identifikation der Beteiligten und zur Erstellung des Sachverhalts herangezogen werden.

e) Zum Aussagenverhalten des Privatklägers **E.**\_\_\_\_\_ wurden ebenfalls bereits vorstehend Ausführungen gemacht (Ziff. 5.1.3.). Bei der Polizei führte er am 12. Juli 2011 aus, er sei an der rechten Wange mit der Axt verletzt worden, der Knochen sei gebrochen. Er habe dabei versucht, mit der linken Hand abzuwehren. Dabei sei er mit dem Säbel an der linken Handoberfläche und am linken Ellbogen verletzt worden, wobei er Schnittwunden erlitten habe. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe eine Axt in der Hand gehabt und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe ihn mit einem Säbel verletzt (Urk. 13/16 Frage 19 f.). Auf Vorhalt der Fotos aller beteiligten beschuldigten Personen konnte er keine mit Sicherheit als am Tatort anwesend bezeichnen (Urk. 13/16 Frage 35; vgl. auch Urk. 13/15). Die Namen der Angreifer habe er erst vom Sohn des Kioskbesitzers und vom Kioskbesitzer selber erfahren. Sie (die Angreifer) seien plötzlich gekommen und hätten auf ihn eingeschlagen. Wie hätte er sie erkennen können. Er könne das nicht genau sagen. Auf nochmaligen Vorhalt der Fotobogen identifiziert er alle drei Beschuldigten, wobei C.\_\_\_\_\_ genannt "C.\_\_\_\_\_" die Axt in der Hand gehalten habe. B.\_\_\_\_\_ habe er nur kurz gesehen, wo er glaublich entweder einen Pfefferspray oder einen Säbel in der Hand gehalten habe. Als sie sich ihm genähert hätten, habe er gesprayt und das habe er gesehen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei auch dabei gewesen, aber er sei sofort weggerannt, als er angegriffen worden sei. Nach wiederholtem Betrachten der Bilder zweifelt er indessen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dabei gewesen sei (Urk. 13/16 Frage 36 ff.). Bei der Staatsanwaltschaft erklärte er am 24. Oktober 2011, dass er nach der Verletzung in den Kiosk gerannt sei und dort von der anderen Leuten gehört habe, wer dabei gewesen sei (Urk. 13/19 S. 12). Er sei alleine vor dem Kiosk gestanden, als ihn drei Männer plötzlich angegriffen hätten. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ (später korrigiert als A.\_\_\_\_\_, S. 17 f.) habe ihn mit der Axt angegriffen und ihm eine Schnittverletzung an der rechten Wange in der Nähe des Ohres zugefügt. Dann habe er versucht, sich mit beiden Händen zu wehren,

und habe diese schützend vor das Gesicht gehalten. Dabei sei er an der linken Hand mit dem Messer verletzt worden. Auch am linken Ellbogen habe er eine Schnittverletzung. Dann sei er in den Kiosk gerannt. Mit der Axt sei eine Ausholbewegung nach oben gemacht worden und es sei von oben herab zugeschlagen worden. Dabei sei er einmal mit der Axt und zweimal mit dem Messer verletzt worden. Mit der Axt sei ein Schlag ausgeführt worden, mit dem Messer könne er es nicht genau sagen, nach der Verletzung im Gesicht habe er sich nicht mehr auf die Schläge konzentrieren können. Die dritte Person habe ihm nichts spezielles gemacht. So weit er es in Erinnerung habe, habe sie einen Spray in der Hand gehabt. Er habe dann im Laden gefragt, wer ihn verletzt habe. Ihm seien die Namen gesagt worden und wer was in den Händen gehabt habe. Was die anderen Personen angehe, so habe er mitbekommen, dass sie irgendwo gestanden seien, aber er habe sie nicht gesehen. Er habe nur drei Angreifer gesehen (Urk. 13/6 S. 18). Aus diesen Aussagen geht klar hervor, dass der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ niemanden belasten möchte, auch nicht sich selbst. Unübersehbar hat er Angst, seine Angreifer zu identifizieren und zu belasten ("Kriege ich Probleme, weil ich hier Aussagen mache? Es gibt ja sicher noch andere Leute draussen von der Gruppe. Ich befürchte, dass ich von den anderen erneut angegriffen werde."; Urk. 13/16 Frage 51). Auf Frage, ob er sich vor jemandem fürchte, führte er aus, eigentlich nicht, aber es könnte ihm etwas zustossen. Dies, weil er sie identifiziere. Es könnten dann Probleme mit deren Kollegen entstehen. Er habe sie nicht so identifiziert, aber vielleicht würden sie dies denken (Urk. 13/16 Frage 62). Diese Aussagen wirken durchaus glaubhaft, weniger hingegen die Darstellung seiner eigenen Rolle, die sich nicht damit begründen lässt. Auf diese Aussagen kann nur mit grösster Zurückhaltung abgestellt werden. Auch gerade für die zentrale Frage, wie gegen ihn die Axt und der Gertel eingesetzt wurden, kann die Antwort nicht zum Nennwert genommen werden, da er den Einsatz der Metallstange, der aufgrund der Aussagen von O.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ zur Abwehr des Angriffs als erstellt zu gelten hat, verneint. Immerhin lässt sich seiner Aussage entnehmen, dass die dritte beteiligte Person ihm gegenüber nichts gemacht hat.

f) Die übrigen Zeugen und Auskunftspersonen (U.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_) vermögen mangels eigener direkter Wahrnehmungen zu dieser Phase keine wesentlichen sachdienlichen Angaben zu machen.

5.2.2.3. Die Vorinstanz hat die Frage, ob der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ eine Metallstange in der Hand gehalten habe, verneint (Urk. 160 S. 50). Das Institut für Rechtsmedizin hat an einer am Tatort sichergestellten Eisenstange am mutmasslichen Griff DNA-Spuren des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ festgestellt. Die Vorinstanz führt dazu aus, es seien am anderen Ende der Stange auch noch Blutanhaftungen mit dem DNA-Profil des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ gefunden worden. Dies stimme mit der Anklage überein, die dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ vorwerfe, den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ mit der Stange geschlagen zu haben. Es sei durchaus möglich, dass der mit der Stange an beiden Enden in Berührung gekommen sei (Urk. 160 S. 50). Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ behaupten, auch der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ habe eine Metallstange benützt. Den Aussagen der Zeugen und der Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ lassen sich keine diesbezüglichen direkten Aussagen entnehmen. Letzterer war nach dem ersten Angriff auf den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ damit beschäftigt, ihn in den Kiosk zu ziehen (Urk. 13/4 S. 16, Urk. 10/12, Urk. 119 22:58:01). Seine Aufmerksamkeit war somit auf die Bergung des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ gerichtet bzw. auch auf seinen Eigenschutz (Urk. 13/4 S. 17). Der Zeuge J.\_\_\_\_\_ hat zur Frage der Bewaffnung der Privatkläger - wie bereits erwähnt - ausweichend geantwortet (vgl. Ziff. 5.1.3.). Dazu kommt, dass der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ nach seiner Verletzung die Metallstange offenbar fallen gelassen hat (so O.\_\_\_\_\_ in Urk. 13/4 S. 17). Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zur eigenen Abwehr die am Boden liegende Metallstange kurz behändigte. Indessen ist zu berücksichtigen, dass er sich - wie erwähnt - in einem schweren Rauschzustand befand (vgl. Ziff. 5.1.4.). Deshalb mag es auch nicht überraschen, dass er in seinen Aussagen, die mehrheitlich die Angaben der Mitbeteiligten wiedergeben, davon nichts erwähnte. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ die Metallstange in den Händen gehalten hat.

5.2.2.4. Eine **Würdigung** der bisherigen Aussagen zur Frage, ob die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sich gegen einen Angriff gewehrt haben, ergibt Folgendes: Der Umstand, dass zumindest der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ und später auch D.\_\_\_\_\_ eine Metallstange behändigten, vermag die "Angriffsthese" der Beschuldigten nicht zu stützen. Dieses Behändigen hatte rein defensiven Charakter. Aus den gesamten Umständen ergibt sich, dass der Angriff für die 'Kioskleute' nicht völlig unerwartet gekommen ist. Im Vorfeld der Auseinandersetzung fanden (allerdings offensichtlich erfolglose) 'Friedensgespräche' im 'N.\_\_\_\_\_' mit dem zweiten Chef der 'Schlangengruppe' statt, an dem auch L.\_\_\_\_\_ teilgenommen haben soll (vgl. dazu Aussagen von O.\_\_\_\_\_ [Urk. 13/1 Frage 9; J.\_\_\_\_\_ [Urk. 14/11 Frage 49; 14/12 S. 10 f.], L.\_\_\_\_\_ [Urk. 14/21 S. 10]). J.\_\_\_\_\_ führt dazu aus, er und seine Kollegen hätten gewusst, dass diese Gruppe an diesem Abend kommen wolle. Dies sei auch der Grund für die Friedensgespräche gewesen (Urk. 14/11 Frage 49). Nach der aus dem vorbeifahrenden Wagen ausgestossenen Drohung durch H.\_\_\_\_\_ vermag die erhöhte Alarmbereitschaft bis mithin zur Behändigung von Metallstangen als Abwehrmittel nicht den Eindruck einer Vorbereitung einer Offensivaktion zu erwecken. Unter diesen Umständen vermag auch die These der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wonach sich die Privatkläger mit Eisenstangen und Pfefferspray bewaffnet hätten, um einen Angriff auszuführen, nicht zu überzeugen (Urk. 184 S. 22 f.)

Die Aussagen der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vermögen diese Einschätzung nicht umzustossen. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, ist die Darstellung der Beschuldigten nicht überzeugend. Nicht nachvollziehbar ist der zeitliche Ablauf bzw. die kurze Reaktionszeit auf den angeblichen Angriff der Privatkläger. Zwar ist die bei der Staatsanwaltschaft getätigte erste Schilderung des Angriffs nachvollziehbar. Beim Vorbeigehen habe eine vor dem Kiosk stehende Person eine Eisenstange hinter ihrem Rücken hervorgezogen und habe ihn damit schlagen wollen, wobei er die Stange reflexartig mit der linken Hand gepackt habe. Dann sei einer aus dem Kiosk gekommen und habe ihm einen Pfefferspray ins Gesicht gesprüht (Urk. 11/8 S. 3). Angesichts der Verletzungen der Privatkläger war diese Version allerdings nicht überzeugend. Die in der nächsten Einvernahme gemachte Zugabe, er hätte sich mit einer Axt zur Wehr gesetzt, lässt sich

jedoch nicht nahtlos in den zuvor geschilderten Ablauf einfügen. Nunmehr sind es zwei Personen vor dem Kiosk, die Eisenstangen auf dem Rücken getragen hätten (P.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_), und als er sich umgedreht habe, hätten sie sie bereits in den Händen gehabt. Sie seien auf sie (die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ) zugelaufen. Er habe dann aus dem vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ getragenen Rucksack die Axt behändigt und den Gertel letzterem übergeben. Jemand ('J.\_\_\_\_\_') habe von hinten noch mit Pfefferspray gespritzt. Trotz horizontalen Abwehrbewegungen sei der Mann trotzdem näher gekommen und habe versucht, ihn auf den Kopf zu schlagen (Urk. 11/9 S. 3). Dieser zeitliche Ablauf erscheint für einen Angriff bzw. dessen Abwehr eher ungewöhnlich, da das Behändigen der Axt und des Gertels aus dem Rucksack doch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, was aber der Schilderung entgegensteht, die Privatkläger seien ihnen mit den Metallstangen in den Händen hinterher gelaufen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat in der Schlusseinvernahme auf Urk. 11/12 die Situation im Zeitpunkt des angeblichen Angriffs der Privatkläger eingezeichnet. Daraus ist die äusserst geringe Distanz von wenigen, zwei bis drei Metern, ersichtlich, in der sich der ganze oben geschilderte Vorfall abgespielt haben soll. Ähnlich B.\_\_\_\_\_ ("Wir waren nicht weit weg vom Kiosk, sondern nur zwei oder drei Meter. Dann kamen sie von hinten"; Urk. 11/2 S. 12). Dies ist schlicht undenkbar, selbst wenn man mit der Verteidigung der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ davon ausgehen würde, dass die beiden Beschuldigten vorgewarnt gewesen wären (Urk. 184 S. 28 und Urk. 185 S. 4 f.). Auch so hätten sie nicht schnell genug den Gertel und die Axt aus dem Rucksack nehmen können, um einen Angriff abzuwehren.

Umgekehrt erweist sich die Darstellung der Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ stimmiger, wonach die beiden Beschuldigten, nachdem sie am Kiosk vorbei gegangen und auf die restliche Truppe gestossen seien, die bereits vom Denner her lärmend entgegen gekommen sei, die Axt und Gertel aus dem Rucksack behändigt haben und Richtung Kiosk und auf die Privatkläger zugekommen seien. Dass dann der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ sich mit der Stange zu schützen versucht und ein paar Schritte auf die Beschuldigten zu geht, wurde von O.\_\_\_\_\_ glaubhaft dargestellt und entspricht wiederum den Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Allerdings ist die Handlung des Privatklägers klar als Reaktion auf den Angriff zu werten und

nicht als Angriff, wie dies die Beschuldigten behaupten. Für das Verhalten des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ spricht sodann auch der Mischkonsum aus Alkohol und Kokain, welcher - wie die Verteidigung zu Recht darauf hinweist - eine erhöhte Gewaltbereitschaft mit sich bringt, aber auch eine Neigung, sich selbst zu überschätzen und ein stark eingeschränktes Reaktionsvermögen (Urk. 184 S. 27; www.mindzone.info). Der Einwand des Verteidigers, bei dem behaupteten Angriff durch die Beschuldigten wäre zu erwarten gewesen, sie hätten sich vorher beim Denner getroffen und dann den Angriff gestartet (Urk. 184 S. 12 f.), vermag bei einem planmässigen Vorgehen durchaus einleuchten. Vorliegend kamen aber die Mitbeschuldigten bereits den beiden Beschuldigten entgegen, so dass ihnen nichts anderes übrig blieb, als sich ihnen anzuschliessen und sich ebenfalls zu bewaffnen.

Dazu kommt, dass bereits aufgezeigt wurde, dass die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Axt und den Gertel nicht zufällig dabei hatten (vorstehend Ziff. 5.2.2.1. c), wie dies die Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ behauptet (Urk. 184 S. 10 f.), sondern sie gezielt für den Einsatz als Waffe mitgetragen haben. Dieses Mitführen solcher waffenfähiger Instrumente spricht ebenfalls für einen Angriff. Nicht in Übereinstimmung mit den Aussagen der Beschuldigten lässt sich sodann die Beteiligung der weiteren Mitglieder der Gruppe, insbesondere des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ genannt "C.\_\_\_\_\_" (vgl. Ziff. 5.3.2. weiter unten) an der Auseinandersetzung bringen. Dies wird zwar von den Beschuldigten bestritten. Gemäss Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ soll aber zumindest H.\_\_\_\_\_ helfend eingegriffen und die Eisenstange gehalten haben (Urk. 11/9 Frage 49 ff.). Bereits diese Aussage macht wenig Sinn, eingedenk seiner Darstellung, er habe die Stange mit der linken Hand gehalten und mit der Axt dem Privatkläger auf den Kopf geschlagen. In diesem raschen Ablauf ist diese Art von 'Hilfe' ("Wir waren nur zu zweit. Erst gegen Schluss kam 'H.\_\_\_\_\_' dazu"; Urk. 11/9 Frage 49 und 64) nicht möglich.

Unklar in seinen Aussagen ist auch, dass er zwar vom Privatkläger E.\_\_\_\_\_ angegriffen worden und mit dessen Metallstange bei der Abwehr an der linken Hand leicht verletzt worden sei (Urk. 11/8 S. 3; Urk. 11/9 Frage 64), dann aber nur den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ mit der Axt verletzt haben will (Urk. 11/9 Frage 19). Bereits

in der ersten Einvernahme beim Staatsanwalt beschreibt er den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ als (einzigen) Angreifer mit der Metallstange (Urk. 11/8 S. 3). Erst bei der zweiten Einvernahme sind es zwei Angreifer mit je einer Metallstange (Urk. 11/9 S. 3). Gegen die Angriffsthese der Beschuldigten spricht auch, dass sie keinerlei Verletzungen (mit Ausnahme einer leichten Verletzung an der linken Hand von A.\_\_\_\_\_) davongetragen haben.

Als **Fazit** ist erstellt, dass der Angriff von den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ausgelöst wurde, sich der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ mit einer Metallstange wehren wollte und der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ seinem Kollegen zu Hilfe eilen wollte und allenfalls nach dessen Verletzung zum Selbstschutz die am Boden liegende Metallstange behändigen wollte. Die Einwände der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, dessen sofortiger Antrag auf Auswertung der Videoaufzeichnungen beweise, dass dieser sich im Recht geglaubt habe (Urk. 184 S. 11), vermögen daran nichts zu ändern.

5.2.3. Was nun die **Zurechenbarkeit der verschiedenen Verletzungen** angeht, so ist Folgendes festzuhalten: Die Privatkläger haben unbestrittenermassen die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen anlässlich dieses Vorfalles erlitten. Sie entsprechen den Arztberichten (Urk. 15/3 und 16/3) und sind insoweit erstellt. Was die Verursachung dieser Verletzungen angeht, so waren die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ geständig, mit der Axt und dem Gertel auf die Privatkläger eingewirkt zu haben. Sie machen indessen - wie bereits erwähnt - geltend, nur je auf einen Privatkläger eingeschlagen zu haben. Die Anklageschrift geht davon aus, dass diese Verletzungen den Privatkläger in Mittäterschaft zugefügt worden sind. Dies bedeutet vorliegend, dass die von den Privatkläger erlittenen Verletzungen auf das gemeinsame Einwirken der beiden Beschuldigten zurückzuführen sein müssen. Nicht notwendig ist deshalb die Zuordnung der Verursachung der Verletzungen auf jeden einzelnen Täter. Die entsprechenden Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 184 S. 30 f.) wirken sich daher nicht zu dessen Gunsten aus.

5.2.3.1. Die Untersuchungsbehörden haben ein Aktengutachten beim Institut für Rechtsmedizin u.a. zur Frage der Zuordnung der Verletzungen zu den Tatwaffen

(Urk. 17/4 Frage 7) erstellen lassen. Bei beiden Verletzten hätten sich Zeichen scharfer, halbscharfer und stumpfer Gewalt gefunden. Sowohl die Axt wie auch der Gertel seien je nach Führung des Werkzeugs durch die Täter geeignet, alle diese Gewaltausprägungen zu verursachen. Die Metallstange ohne Kante (Urk. 10/10S. 12) führe am ehesten zu stumpfen Verletzungen wie bspw. über dem linken Schulterblatt des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ (Urk. 10/10 S. 41). Die Feststellungen im Gutachten lassen somit keine Zuordnung zu, da sowohl Axt wie Gertel je allein für die Verletzungen in Frage kommen.

5.2.3.2. Die Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ hat - wie bereits erwähnt (vorstehend Ziff. 5.2.2.2. a) - detaillierte Aussagen zum Ablauf gemacht. Seinen Angaben gemäss wurde zunächst der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten mit der Axt mit horizontalen Schnittbewegungen auf Bauchhöhe angegangen, wobei er ihn nicht getroffen habe. In diesem Moment habe der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit dem Messer eine Ausholbewegung über dem Kopf gemacht und habe den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ von oben herab auf den Kopf geschlagen, was zu einer grossen Schnittverletzung an der rechten Wange geführt habe. Den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit der Axt auf den Kopf geschlagen, wobei er mit der Axt eine Ausholbewegung über den Kopf gemacht habe. Wer dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ die Schnittwunden am Arm zugefügt habe, habe er nicht mitbekommen, da er im Moment damit beschäftigt gewesen sei, sich selber zu schützen, da sie aus allen Richtungen gekommen seien (Urk. 13/1 Frage 22 ff.; Urk. 13/4 S. 16 f). Diese Aussagen stimmen zunächst mit den Angaben der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ überein, welche beide behaupten, nur je einen Privatkläger verletzt zu haben, nämlich B.\_\_\_\_\_ den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ den Privatkläger D.\_\_\_\_\_. Sodann passt sie auch zum Ablauf der Auseinandersetzung (mit Ausnahme der Angriff-Notwehrthese), wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zunächst den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ erwähnt, der mit der Stange auf ihn zugekommen sei und er ihn mit horizontalen Bewegungen mit der Axt habe abwehren wollen. Die Aussagen von O.\_\_\_\_\_ sind sodann zurückhaltend. Er belastet den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nicht unnötig. Seine Aussagen sind auch mit dem IRM-Gutachten kompatibel, dass die Verletzungen mit der Axt und dem Gertel keiner bestimmten Waffe zuordnet.

5.2.3.3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ führte aus, er habe mit der stumpfen Seite der Axt auf den Privatkläger eingewirkt. Das IRM-Gutachten kommt zum Schluss, dass eine abschliessende Beurteilung aus rechtsmedizinischer Sicht aufgrund der Aktenlage nicht möglich sei, da die Verletzungen erst nach der medizinischen Versorgung untersucht worden sei (Urk. 17/4 Antwort zu Frage 8 bzw. 4). Aus den Aussagen der Beteiligten lässt sich nichts herleiten. Demnach kann die Behauptung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht widerlegt werden. Auch in der Anklageschrift wird ihm nicht vorgeworfen, er habe mit der Schneide der Axt geschlagen.

5.2.3.4. Was die Verursachung der Kieferfraktur des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ angeht, so ist die Vorinstanz zum Ergebnis gelangt, dass diese nicht auf die Gewaltanwendung der beiden Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zurückzuführen sei (Urk. 160 S. 59).

Es ist hier auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, welche dem Grundsatz in dubio pro reo folgend nicht ausschliessen konnte, dass diese Verletzung - wie bereits erwähnt - einem weiteren Mitbeteiligten dieser Auseinandersetzung zuzurechnen ist (Urk. 160 S. 58 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

5.2.3.5. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die in der Anklage umschriebenen Verletzungshandlungen durch die beiden Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ rechtsgenügend erstellt sind.

5.3.1. Der **Beschuldigte C.**\_\_\_\_\_, genannt "C.\_\_\_\_\_", bestreitet überhaupt eine Beteiligung am Angriff. Er wird durch mehrere Personen belastet.

5.3.1.1. Die Vorinstanz hat die **Aussagen von C.**\_\_\_\_\_ zutreffend wiedergegeben, worauf zu verweisen ist (Urk. 160 S. 21/22; Art. 82 Abs. 4 StPO). Immerhin ist aufgrund seiner Aussagen erstellt, dass er den frühen Abend vor dem Vorfall mit allen Mitbeschuldigten in Schlieren verbracht hat, und sich danach mit allen an der ...-strasse am Take Away vis-à-vis des Kiosks "... wieder treffen wollte. Aus seinen Zugaben ergibt sich auch, dass er im roten Peugeot 204, der von V.\_\_\_\_\_ genannt "V.\_\_\_\_\_" gesteuert und als Beifahrer H.\_\_\_\_\_ genannt "H.\_\_\_\_\_" sass, nach Zürich gefahren ist. Die Auseinandersetzung zwischen den tamilischen Leu-

ten will er von der anderen Strassenseite aus bemerkt haben. Widersprüchlich sind die Aussagen dort, wo er zunächst erklärt, niemanden gekannt zu haben, um später, als er mit verschiedenen belastenden Aussagen konfrontiert wird, zu behaupten, er habe gesehen, wie H.\_\_\_\_\_ jemanden mit einer Eisenstange geschlagen habe. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ genannt "A.\_\_\_\_\_" sei auch dort gewesen und habe mit H.\_\_\_\_\_ gemeinsam eine Person angegriffen (Urk. 11/15 Frage 89 ff.), obwohl er noch auf Frage 57 klar geantwortet hatte, er hätte A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nicht gesehen. Die ihn belastende Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ kennt er aus einem Camp in Sri Lanka, als der dort noch in die Schule gegangen sei. Er sei kein Kollege von ihm und sie seien aber auch nicht verfeindet. Wenn sie sich sehen würden, würden sie sich gegenseitig nach dem Wohlergehen erkundigen. Er sei eine ältere Person. O.\_\_\_\_\_ habe ihn dort (an der ...-strasse) sehen können und er habe vielleicht gedacht, er sei mit A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gekommen. Wenig glaubhaft sind seine Aussagen im Zusammenhang mit den Vorhalten, wonach er nachher wieder mit A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bei der Verhaftung im gleichen Fahrzeug betroffen worden ist und dass davor mehrere Telefon-Kontakte (23:32, 23:46, 23:57) mit ihm stattgefunden haben (Urk. 11/16 S. 9 ff.). So kann er den zeitlichen Ablauf nicht mit diesen Telefonkontakten in Übereinstimmung bringen und macht Erinnerungslücken geltend, obwohl er zuvor noch detailliert zu Telefonkontakten mit seiner Frau Angaben machen konnte. Auch kann er nicht den Telefonanruf von V.\_\_\_\_\_ genannt "V.\_\_\_\_\_" um 23:56 Uhr erklären, zumal sie seinen früheren Ausführungen gemäss gemeinsam in einem türkischen Lokal am Essen gewesen seien (Urk. 11/16 S. 11).

5.3.1.2. a) Die **Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_** bezeichnete in seiner Einvernahme am 19. Juni 201, rund 3 ½ Stunden nach dem Ereignis, den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ genannt "C.\_\_\_\_\_" als dritten Täter (Urk. 13/1 Frage 23). Er fügt ihn dabei zwanglos in den chronologischen Ablauf der Ereignisse nach dem Angriff der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ein. C.\_\_\_\_\_ sei mit einem Gegenstand bewaffnet gewesen, er wisse aber nicht, was es gewesen sei. Sie seien zu Dritt auf den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ losgegangen. Dass die Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ differenziert aussagt, zeigt sich auch bei der Identifikation der Beteiligten anhand der Fotobogen, wo er klar zwischen den verschiedenen Beteiligungsarten und Stand-

orte (z.B. AE.\_\_\_\_\_, genannt AE.\_\_\_\_\_) unterscheidet bzw. auch kundtut, wenn er unsicher ist [z.B. bei F.\_\_\_\_\_ genannt "F.\_\_\_\_\_"; vgl. auch beigez. Akten SB130180] (Urk. 13/1 Frage 31; Urk. 13/4 S. 18 f). Zu C.\_\_\_\_\_ habe er noch gesagt, er solle aufhören, sie bräuchten keinen Streit. Er habe darauf aber nicht reagiert (Urk. 13/1 Frage 31; Urk. 13/4 S. 17)). Diese Aussage ist originell. Sie wirkt auch deshalb glaubhaft, weil sich aus den Aussagen des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ ergibt, dass er die Auskunftsperson kennt, somit eine solche Bemerkung auch Sinn macht. Gemäss O.\_\_\_\_\_ sei ein Cousin oder enge Verwandte von C.\_\_\_\_\_ mit ihm gut befreundet (Urk. 13/1 Frage 34). Auch vor der Staatsanwaltschaft hielt er an seinen Belastungen gegenüber dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ fest (Urk. 13/4 S. 17). Er sei mitbeteiligt gewesen, als der zweite Mann geschlagen worden sei. Er habe ihn auch geschlagen. Er habe irgendeine Stange oder etwas in der Hand gehalten und damit zugeschlagen. Er habe aber nicht gesehen, wo er ihn getroffen habe (Urk. 13/4 S. 19). Diese Aussagen sind - auch unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Interessenlagen (Ziff. 5.1.1.) glaubhaft .

b) Wie bereits erwähnt, konnte der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ anhand der Fotodokumentation niemanden zweifelsfrei identifizieren. Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ beschreibt zwar die Schlaghandlungen des Beschuldigten 3 mit einer Stange, indessen sind - wie angeführt - erhebliche Zweifel an der Authentizität seiner Beobachtungen angebracht (vgl. Ziff. 5.1.4. und 5.2.2.2. d).

c) Der **Zeuge J.**\_\_\_\_\_ hat den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ ebenfalls als Täter identifiziert (Urk. 14/12 S. 6). Er sei eine Art Freund von ihm. Allerdings erwähnt er den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ nicht, als er die Mitglieder der Gruppe, die auf ihn zugekommen seien, aufzählt, und die er mit eigenen Augen gesehen habe, nämlich A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ (Urk. 14/12 S. 15). Er habe sodann nicht gesehen, wie die Privatkläger verletzt worden seien (Urk. 14/12 S. 17). Als er im Kiosk drin gewesen sei, habe er aus dem Kiosk heraus nebst den bisher erwähnten noch den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ genannt "F.\_\_\_\_\_" und AC.\_\_\_\_\_ gesehen (Urk. 14/12 S. 17). Aus folgenden Gründen kann indessen nicht auf diese Belastungen des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ abgestellt werden. Bei der Polizei hat der Zeuge alle anwesenden Verhafteten als Täter bezeichnet (Urk. 14/11 Frage

20). Seine Schilderung des Vorfalls erweist sich auch als undifferenziert ("Alle diese Männer haben auf die Privatkläger eingeschlagen."; Urk. 14/11 Frage 21). Bei der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 8. November 2011 erklärte er sodann mit Bezug auf seine Kenntnisse der Namen der Verdächtigten, dass sie schriftlich informiert worden seien, wer alles verhaftet worden sei (Urk. 14/12 S. 6). Vor diesem Hintergrund kann deshalb auf seine Angaben zur Identifizierung der Täter nicht zurückgegriffen werden.

d) Der **Zeuge L.**\_\_\_\_\_ machte vor der Polizei nur differenzierte Angaben zu F.\_\_\_\_\_ genannt "F.\_\_\_\_\_", welcher auf der anderen Strassenseite mit anderen Kollegen gewartet habe. Er habe aber nicht mit der Axt oder dem Schwert geschlagen (Urk. 14/20 Frage 20). Bei der Staatsanwaltschaft wurde er am 20. Dezember 2011 einvernommen, wobei er namentlich auch den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ als Täter bezeichnet (Urk. 14/21 S. 6). Gemäss seinen Angaben soll er die Axt aus der Tasche genommen haben (Urk. 14/21 S. 7). Da dies den übrigen Aussagen (mit Ausnahme jener seines knapp sechszehnjährigen Sohnes) völlig widerspricht, kann nicht auf diese Aussage zur Identifizierung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ abgestellt werden. Da der Zeuge gleichzeitig davon spricht, dass er die Gesichter der Männer nicht habe erkennen können, da sie Mützen angehabt hätten, die sie fast über die Augen gezogen gehabt hätten (Urk. 14/21 S. 9), ist eine Personenverwechslung durch den Zeugen nicht auszuschliessen.

e) Dem als Auskunftsperson einvernommenen **U.**\_\_\_\_\_, Sohn des L.\_\_\_\_\_, wurden erst am 24. Oktober 2011 bei der Staatsanwaltschaft Fotos der Verdächtigten vorgelegt. Dabei identifizierte er den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ als einzige Person, die vor dem Kiosk gewesen sei. Alle weiteren Beschuldigten gemäss Urk. 10/1 habe er an diesem Abend nicht gesehen (Urk. 14/2 S. 4 ff.). Der Beschuldigte habe mit der Axt geschlagen (Urk. 14/2 S. 11). Aus der Aussage geht sodann hervor, dass die Auskunftsperson nach der Tat mit seinem Vater über den Vorfall gesprochen hat und ihm dieser gesagt habe, dass die drei Männer (A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) dabei gewesen seien (Urk. 14/2 S. 13). Diese Aussage ist deshalb nicht für die Identifizierung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ brauchbar. Insbe-

sondere ist die Übereinstimmung in den Aussagen betreffend die Axt kaum zufällig.

f) Die Auskunftsperson **AF.**\_\_\_\_\_, Sohn des Zeugen J.\_\_\_\_\_, bezeichnete bei der Polizei rund drei Stunden nach der Tat den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ anhand des Fotobogens als Mittäter (Urk. 14/6 S. 8). Bei der Staatsanwaltschaft am 24. Oktober 2011 bestätigte er auf Vorhalt der Fotos diese Aussage, konnte indessen seinen Namen nicht benennen (Urk. 14/8 S. 5). Am Schluss der Einvernahme erklärte er indessen, er wisse nicht mehr, ob er diesen Mann gesehen habe und verweist auf seine Aussagen bei der Polizei (Urk. 14/8 S. 14). Trotz dieser Zugabe sind keine Anzeichen vorhanden, dass er bei der Polizei nicht die Wahrheit gesagt hätte. Für eine Beeinflussung seiner damaligen Aussage im Vorfeld der polizeilichen Einvernahme, die seine Aussage bzw. Identifikation hätte wesentlich beeinflussen oder gar Verfälschen können, fehlen Hinweise (Es sei nur darüber geredet worden, weshalb sie angegriffen worden seien und nicht über die Personen, die auf sie losgekommen seien; vgl. dazu Urk. 114/8 S. 10). Zu beachten ist auch, dass er den Beschuldigten anhand der Foto identifizierte und nicht mit Namen bezeichnete, was eher für eine Beeinflussung gesprochen hätte. Es gibt somit keinen triftigen Grund, weshalb diese Aussage nicht in die Beweiswürdigung einbezogen werden könnte.

g) Der **Zeuge M.**\_\_\_\_\_, Sohn des Zeugen J.\_\_\_\_\_, wurde bei der Polizei ebenfalls rund drei Stunden nach dem Vorfall einvernommen, jedoch nicht zu den Verdächtigen befragt. Bei der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 8. November 2011 konnte er den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ nicht identifizieren (Urk. 14/17 S. 5, 16, 17).

5.3.2. Eine Gesamtwürdigung dieser Aussagen führt zum Ergebnis, dass sich aus den Aussagen von O.\_\_\_\_\_ und AF.\_\_\_\_\_ ergibt, dass der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ am Angriff teilgenommen hat. Die Aussagen des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ vermögen dieses Ergebnis nicht in Zweifel zuziehen. Dass er zufolge seiner zugestanden Anwesenheit auf der gegenüberliegenden Strassenseite und seiner Bekanntschaft mit den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zu Unrecht als in den Vorfall involviert bezeichnet worden sein könnte, ist nicht wahrscheinlich. Insbe-

sondere die Angaben der Auskunftsperson O.\_\_\_\_\_ wirken, wie bereits erwähnt, glaubhaft.

Was den Tatbeitrag des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ angeht, so lässt sich gestützt auf die Aussagen von O.\_\_\_\_\_ erstellen, dass er ihn mit irgendeiner Stange bzw. mit etwas, was er in der Hand gehalten habe, zugeschlagen habe. Insofern ist auch hier der Sachverhalt erstellt.

### **III. Rechtliche Würdigung**

A. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_

1. Die Anklagebehörde hat das Verhalten der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ als mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB qualifiziert. Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigten wegen mehrfacher versuchter vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Da die Staatsanwaltschaft keine Berufung im Schuldpunkt erhoben hat, würde eine allfällige zusätzliche Verurteilung wegen Angriffs gegen den Grundsatz der reformatio in peius verstossen.

2.1. Die Vorinstanz hat die rechtliche Würdigung mit einlässlicher und sorgfältiger Begründung zutreffend vorgenommen, worauf zu verweisen ist (Urk. 160 S. 62 - 66; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wandte ein, es könne nicht angenommen werden, beim einmaligen Schlagen mit der flachen Seite einer relativ kleinen Axt auf den Kopf habe der Beschuldigte zwingend in Kauf nehmen müssen, möglicherweise den Tod des Opfers zu verursachen (Urk. 184 S. 35). Auch die Verteidigung von B.\_\_\_\_\_ bringt vor, aus dem Verhalten des Beschuldigten könne nicht auf die Inkaufnahme des Todes des Opfers geschlossen werden (Urk. 185 S. 26 f.). Dies überzeugt nicht. Gemäss erstelltem Sachverhalt haben beide mit der flachen Seite einer Axt respektive mit einem Gertel auf die Köpfe der Privatkläger eingeschlagen. Dass bereits ein einzelner

solcher Schlag tödliche Verletzung verursachen kann und dies dem Beschuldigten bekannt war, stellten die Verteidigungen nicht in Abrede (Urk. 184 S. 35 und Urk. 185 S. 27). Wie bereits die Vorinstanz überzeugend festhielt, schlugen die Beschuldigten in einer dynamischen Auseinandersetzung mit roher Gewalt zu (Urk. 160 S. 65). Auch die näheren Umstände der Tat begründen damit den Eventualvorsatz.

2.2. Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ macht geltend, es liege keine Mittäterschaft mit B.\_\_\_\_\_ vor, da ein Motiv für die Tat fehle und es reine Spekulation sei, dass die beiden Beschuldigten bei ihrem Handeln jeweils die Tötung des anderen Kontrahenten in ihr Handeln hätten einbeziehen müssen (Urk. 184 S. 33). Die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ stellt eine Mittäterschaft mit A.\_\_\_\_\_ ebenfalls in Abrede und begründet dies mit dem Vorliegen einer Notwehrsituation (Urk. 118 S. 34 und Urk. 185 S. 25). Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 130 IV 58 S. 66 mit Hinweisen).

Die beiden Beschuldigten sind gemeinsam auf die Privatkläger losgegangen. Zuvor haben sie aus einem vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ getragenen Rucksack die Axt und den Gertel behändigt. Dabei nahm der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die beiden Gegenstände aus dem Rucksack, behielt die Axt für sich und übergab den Gertel dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. Beide sind zunächst auf den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ los und haben Beide mit der Axt und dem Gertel auf ihn eingewirkt, wobei es wohl

eher vom Zufall abgehangen ist, wer die Verletzung verursacht hat. Dann haben sich Beide dem Privatkläger D. \_\_\_\_\_ zugewendet, und ebenfalls mit Axt und Gertel auf ihn eingewirkt. Dass die Verletzungen allenfalls bei einem Privatkläger nur durch einen Beschuldigten erfolgte, ändert entgegen der Ansicht der Verteidigung von B. \_\_\_\_\_ (Urk. 185 S. 24) nichts daran. Spätestens als der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ dem Mitbeschuldigten aus dem Rucksack den Gertel übergab und dieser sich ebenfalls anschickte, auf die Privatkläger loszugehen, hat er sich den Vorsatz des Mittäters, die Privatkläger mit gefährlichen Waffen anzugreifen und ihnen damit allenfalls tödliche Verletzungen zuzufügen, zu eigen gemacht.

2.3. Die Verteidigung macht sodann das Vorliegen einer Notwehrsituation geltend. Sie verweist sodann auf das Aktengutachten des IRM, worin auch festgehalten werde, dass auch eine Metallstange geeignet sei, lebensgefährliche Verletzungen bzw. den Tod herbeizuführen (Urk. 17/4 S. 6; Urk. 118 S. 34 ff.).

Wie sich aus der Sachverhaltserstellung ergibt, wurde vorliegend verneint, dass die Privatkläger die Aggressoren gewesen seien. Indessen wurde festgestellt, dass der Privatkläger E. \_\_\_\_\_ und eventuell nachher auch der Privatkläger D. \_\_\_\_\_ eine Metallstange zwecks Abwehr des Angriffs der Beschuldigten behändigten.

Festzuhalten ist indessen, dass sich die Beschuldigten, die den Angriff initiiert haben, nicht auf Notwehr berufen können. Das Abwehrrecht entfällt, wenn der Angriff vorsätzlich provoziert wurde (Trechsel/Geht in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 15, N 11).

2.4. Die Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ haben sich demnach der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

B. C. \_\_\_\_\_

3. Die Vorinstanz hat eine zutreffende rechtliche Würdigung vorgenommen, worauf zu verweisen ist (Urk. 160 S. 68 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung hat diese nicht gerügt.

Zu ergänzen ist noch, dass selbst wenn sich nicht rechtsgenügend erstellen lässt, welche Verletzungen durch den Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ dem Privatkläger D. \_\_\_\_\_ zugefügt worden sind, der Tatbestand erfüllt wird. Für die objektive Strafbarkeitsbedingung genügt es nach Art. 134, dass er Schläge ausgeteilt hat.

Der Beschuldigte C. \_\_\_\_\_ hat sich demnach des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gemacht.

#### **IV. Strafzumessung**

A. Allgemein: A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_

1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen und die allgemeinen Strafzumessungskriterien zutreffend und umfassend dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 160 S. 70 ff.).

2. Ausgangspunkt für die Strafzumessung betreffend die Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ ist vorliegend die (mehrfach) versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, welche mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht ist (Art. 111 StGB). Tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe ebenfalls (Art. 19 Abs. 2 StGB). Das Gericht ist in solchen Fällen nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden. Es kann auch auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Art. 48a StGB). Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Es sind vorliegend keine ausser-

ordentlichen Umstände erkennbar, die eine Öffnung des ordentlichen Strafrahmens, die hier ohnehin nur nach unten möglich wäre, nach sich ziehen müssten. Eine (höchstens leichtgradige) rechtserhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB besteht laut psychiatrischem Gutachten nur beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 51/5 S. 71). Diese führt indessen nicht - wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat (Urk. 160 S. 74/75) - vorliegend zu einer Unterschreitung des Strafrahmens. Es bleibt somit bei einem theoretischen Strafrahmen von fünf bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe (Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 40 StGB). Das Gericht ist indessen verpflichtet, Strafschärfungsgründe (i.c. zufolge Tatmehrheit) zumindest strafe erhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd im Rahmen des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen (BGE 6B\_238/2009 E. 5.8; BGE 6B\_611/2010 E. 4; BGE 6B\_475/2011 E. 1.4.4; BGE 6S\_73/2006 E. 3.2; BGE 116 IV 300 E. 2.a).

3. Haben die Täter mehrfach den gleichen Straftatbestand erfüllt, ist für die Strafzumessung grundsätzlich von der schwersten Straftat auszugehen und die Dauer der für sie auszufällenden Strafe angemessen, jedoch nicht um mehr als die Hälfte, zu erhöhen. Dabei ist der Richter an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57).

Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich indessen, die Tatmehrheit im Rahmen der Strafzumessung als einheitlichen Vorgang aufzufassen bzw. quasi als Einheitstat mit zwei Opfern (so auch die Staatsanwaltschaft, Urk. 183 S. 9). Es rechtfertigt sich deshalb, diesem Umstand bereits auf Stufe der Tatkomponente Rechnung zu

tragen, ohne eigentliches zweistufiges Vorgehen. Die Vorinstanz hat - entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft - diese Tatmehrheit bei der Bemessung der Strafe durchaus berücksichtigt, spricht sie doch jeweils von Opfern (Urk. 160 S. 76).

4. Hat der Sachrichter im gleichen Verfahren zwei Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Strafzumessung gebietet, dass sich jeder für den ihm zukommenden Anteil an der Unrechtmässigkeit der Tat zu verantworten hat. Ist der Tatbeitrag gleichwertig, so führt das zunächst zu einer gleichen (objektiven) Schuldeinschätzung. Erst wenn auch die subjektive Vorwerfbarkeit identisch ist und sich überdies namentlich die individuellen Täterkomponenten gleichmässig auswirken, drängt sich die gleiche Strafe für beide Mittäter auf. Häufig liegen jedoch ungleiche Strafzumessungsfaktoren vor, weil sich die subjektive Verschuldensbewertung oder die persönlichen Verhältnisse unterscheiden. In diesen Fällen kann es zu unterschiedlichen Strafen kommen. Der Grundsatz der Gleichmässigkeit ist nur verletzt, wenn es der Richter bei der Festlegung der einzelnen Strafen unterlässt, im Sinne einer Gesamtbetrachtung beide Strafzumessungen in Einklang zu bringen. Die Berücksichtigung des richtigen Verhältnisses der Strafe zu derjenigen des Mittäters kann als eigenes und zusätzliches Element der Strafzumessung betrachtet werden. aArt. 63 StGB (wie auch Art. 47 StGB) ist verletzt, wenn dieser Umstand unbeachtet bleibt oder falsch gewichtet wird (vgl. Urteil 6S.410/2005 vom 7. Juni 2006 E. 17.4.2; BGE 135 IV 191 S. 194)

#### 5. Tatkomponente

Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie

durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Wichtig ist ferner die Prüfung der Frage, was der Täter gewollt bzw. in Kauf genommen hat.

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei spielen neben der Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) das Motiv, die Willensrichtung und das Mass der Entscheidungsfreiheit des Täters eine Rolle. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe, ein Handeln aus eigenem Antrieb etc. wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln "bloss" mit Eventualvorsatz statt direktem Vorsatz geringer wiegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003/6S.333/2003 vom 20. Januar 2004, E. II. 7.5; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2.A., Bern 2006 S. 185 f. N 25 ff.). Eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe sind verschuldensmindernd zu gewichten sind (Hans Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100/2004 S. 173 ff., S. 181).

B. A.

6.1.1. Bezüglich der **objektiven Tatschwere** ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit der Axt auf den Kopf des Privatklägers D. \_\_\_\_\_ eingeschlagen und dem Privatkläger ein Schädel-Hirn-Trauma beigebracht hat, ohne ihn indessen in konkrete Lebensgefahr zu bringen (Urk. 15/3, 15/4; Urk. 17/4). Bereits der Umstand indessen, dass der Beschuldigte und sein Mittäter "im Ausgang" ein solches Werkzeug mit sich führten, das sich als gefährliche Schlagwaffe einsetzen lässt, zeugt von grosser krimineller Energie. Der Einsatz erfolgte sodann ohne Skrupel. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er nicht mit der scharfen Seite des Beils den Schlag ausgeführt hat und der Schlag wohl nicht mit voller Wucht geführt worden ist. Verschuldensmässig fällt dies indessen kaum ins Gewicht, da es angesichts des dynamischen Tatgeschehens nicht mehr in seiner Hand lag, ob die Verletzung doch nicht lebensgefährlich sein würde. Vielmehr ist dies nachfolgend bei der Strafmilderung zufolge der versuchten Tatbegehung zu beachten. Sein Vorgehen ist umso rücksichtsloser, als er gegen einen erkennbar unter Alkoholeinfluss stehenden Privatkläger diese Tatwaffe eingesetzt

hat. Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschuldigte aus einer allfälligen Abwehrhandlung des Privatklägers selbst mit einer Metallstange ableiten, hat er doch den Angriff (zusammen mit den Mittätern) initiiert.

Völlig zu Recht bezeichnete die Vorinstanz den Einsatz der Axt als archaisch brutal und die Art und Weise des Vorgehens anlässlich der Tatausübung als durch Hemmungslosigkeit und Feigheit gekennzeichnet. Dies gereicht zu einem keinesfalls leichten Verschulden.

6.1.2. Das zweite, vom Mittäter angegriffene Opfer, E.\_\_\_\_\_ erlitt eine Hautdurchtrennung an der rechten Wange über dem rechten Kieferwinkel, unmittelbar vor dem Ohr (Urk. 16/3). Diese Verletzung war nicht lebensgefährlich (Urk. 16/3). Die Tathandlung des Mittäters B.\_\_\_\_\_ muss sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anrechnen lassen. Er hatte ihm im Hinblick auf den Angriff den Gertel überlassen und musste damit rechnen, dass mit dessen Einsatz lebenswichtige Organe beim Privatkläger verletzt werden könnten, auch wenn er keinen Einfluss auf das Vorgehen des Mittäters nehmen konnte. Indessen war ihm die Gefährlichkeit dieses Werkzeuges als Tatwaffe bewusst.

6.1.3. Dies führt zu einer Erhöhung der Tatschwere (i.S. von Art. 49 Abs. 1 StGB). Aufgrund der keinesfalls leichten bis mittleren Tatschwere erscheint für die in Mittäterschaft hypothetisch vollendet begangene vorsätzliche Tötung der beiden Privatkläger insgesamt eine Einsatzstrafe im Bereich von 12 Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

6.2.1. Wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eingetreten ist, ohne dass dies vom Täter beeinflusst worden ist, so bleibt dessen Verschulden unberührt. Gleichwohl hat sich dieser Umstand letztlich zugunsten des Täters auszuwirken. Ausgehend von einer *vollendeten* versuchten Tötung ist der Versuch bereits bei der *objektiven* Tatkomponente, also unabhängig vom Verschulden des Beschuldigten, strafmindernd innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen ((vgl. Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100/2004, S. 178). Das *Mass* der zulässigen Reduktion der Strafe hängt beim Versuch nach der Rechtsprechung unter anderem von der Nähe des tatbe-

standsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Wiprächtiger/ Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, 3. Aufl., N 24 zu Art. 48a; Urteil des Bundesgerichtes 6S.44/2007 vom 6. Juni 2007, E. 4.5.4 und 4.5.5 unter Verweis auf BGE 121 IV 49 Erwägung 1b).

6.2.2. Die Verletzungen der Privatkläger waren zwar erheblich, sie hatten jedoch keine nachhaltige körperliche Behinderung zur Folge (Urk. 15/3 S. 2 und 17/4 S. 6 f.). Indessen weist das IRM-Aktengutachten auf mögliche posttraumatische Belastungsstörungen oder Angststörungen hin (Urk. 17/4 S. 6 f.). Darauf verweisen auch die Rechtsvertreter (Urk. 114 S. 3, Urk. 115 S. 8).

Zu berücksichtigen ist sodann, dass keine konkrete Lebensgefahr für die Privatkläger bestanden hat. Wenn der beim Privatkläger D.\_\_\_\_\_ ausgeführte Schlag mit der Axt auf den Kopf bewirkte Bruch des Schädeldachs allerdings tiefer gegangen wäre, hätte dies Folgen, wie lebensgefährliche Einblutungen im Bereich der Hirnhäute und Hirngewebeverletzungen durch die direkte Gewalteinwirkung haben können, was zum Tode hätte führen können (Urk. 17/4 S. 5 f.). Beim Privatkläger E.\_\_\_\_\_ hätte es laut IRM-Gutachten bei einer Verletzung der Gefässe im Wangenbereich zu lebensbedrohlichem Blutverlust kommen können. Zudem verlaufen beidseits am Hals die für die Versorgung des Gehirns unabdingbaren Hauptgefässe (Arterien und Venen), weshalb eine Verletzung derselben innert kurzer Zeit zu einer lebensgefährlichen Situation wie Blutverlust oder Lufteintritt in das Gefässsystem führen kann (Urk. 17/4 S. 6).

Insgesamt überwiegt jedoch die Tatsache, dass die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges relativ weit weg und die langfristigen Folgen relativ gering sind. Die versuchte Tatbegehung ist somit deutlich strafmindernd zu berücksichtigen, nämlich mit einer Reduktion der Einsatzstrafe im Umfang von 3 Jahren.

6.3.1. In **subjektiver Hinsicht** ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, d.h. er wollte mit seinem Vorgehen die Privatkläger nicht töten. Dies ist verschuldensmindernd zu veranschlagen. Dagegen fällt teilweise kompensierend verschuldens erhöhend ins Gewicht, dass er offenbar grundlos (zusammen mit dem Mittäter) auf die zufällig anwesenden Privatkläger losgegan-

gen ist und ungehemmt losgeschlagen hat. Da er nicht geständig ist (bzw. sich auf eine Notwehrsituation beruft), bleibt letztlich das Motiv im Dunkeln. Die Zerstörung der Schaufensterscheibe deutet zumindest an, dass allenfalls ein Konflikt mit den Kioskbesitzern bestand. Umso verwerflicher erscheint es, dass die Privatkläger als Opfer erhalten mussten, nachdem die Täter offenbar noch am Morgen mit dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ friedlich an der AA.\_\_\_\_\_ -strasse zusammen waren.

6.3.2. Das psychiatrische Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie, Dr. med. AG.\_\_\_\_\_, vom 6. Juli 2012, stellt Folgendes fest: Der Beschuldigte leide an einer Persönlichkeitsstörung vom unreifen Typus, wobei es sich um eine schwerwiegende Störung handle. Sodann könne beim Beschuldigten für den Tatzeitpunkt eine mittelgradige Alkoholintoxikation (0.88 bis 1.74 0/00 Gewichtspromille Äthylalkohol im Blut) vor dem Hintergrund eines Alkoholmissbrauchs diagnostiziert werden. Bei der Persönlichkeitsstörung handle es sich um eine schwere psychische Störung. Die Fähigkeit des Beschuldigten zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht sei nicht aufgehoben gewesen. Hingegen sei der Beschuldigte aufgrund der diagnostizierten Störung in seiner Fähigkeit, sich entsprechend der Einsicht in das Unrecht der Tat zu steuern, in leichtem Grade eingeschränkt gewesen (Urk. 51/5 S. 69, 75; Urk. 160 S. 76-79). Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurde deshalb zu Recht von der Vorinstanz verschuldensmindernd eine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit attestiert.

6.3.3. Entsprechend reduziert sich hier die hypothetische Einsatzstrafe auf 7 Jahre.

## 7. Täterkomponente

Die Täterkomponente (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist etwa zu berücksichtigen, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ verhielt, ob er Reue und Einsicht zeigte, ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist.

#### 7.1.1. Werdegang und persönliche Verhältnisse A. \_\_\_\_\_

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zutreffend aufgeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 160 S. 79 - 81). An der Berufungsverhandlung haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben (Prot. II S. 11 - 15). Dieser Zumessungsfaktor ist als neutral zu werten.

#### 7.1.2. Vorstrafen

Was das Vorleben betrifft, kommt bei der Strafzumessung den Vorstrafen grundsätzlich eine ausserordentlich wichtige Rolle zu (BSK Strafrecht I - Wiprächtiger, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 47 N 94 ff.; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 100).

Gemäss Vorstrafenbericht (Urk. 102), welchen der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ als richtig anerkennt (Urk. 53/12 S. 2; Prot. II S. 13), ist er einschlägig vorbestraft: Mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen, vom 17. März 2010, wurde er wegen Angriffs, schwerer und einfacher versuchter Körperverletzung, Irreführung der Rechtspflege, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln und weiterer Verstösse gegen das SVG sowie wegen Übertretung des Waffengesetzes zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten und einer Busse von Fr. 400.– bestraft, wobei betreffend die Freiheitstrafe der Strafvollzug bedingt aufgeschoben wurde, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Der Beschuldigte verbrachte ferner 356 Tage in Untersuchungshaft.

Vorliegender Vorfall ereignete sich am 18. Juni 2011. Der Beschuldigte delinquierte somit knapp 15 Monate nach der ersten Verurteilung und somit während laufender Probezeit.

Zudem delinquierte der Beschuldigte während laufendem Verfahren der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich betreffend schwerer Körperverletzung (vgl. Strafuntersuchungen, Urk. 102).

Diese einschlägige Vorstrafe, das Delinquieren während der Probezeit und laufendem Verfahren und der Umstand, dass auch eine erstandene Untersuchungs-

haft von fast einem Jahr den Beschuldigten nicht von weiterer Delinquenz abhalten konnte, fallen stark strafferhöhend ins Gewicht.

### 7.1.3. Nachtatverhalten

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken strafmindernd (BSK Strafrecht I - Wiprächtiger, Basel 2007, Art. 47 N 130 ff.).

Die Vorinstanz wertete das teilweise Geständnis des Beschuldigten nur leicht strafmindernd (Urk. 160 S. 81). Das ist nicht zu beanstanden. Es zeugt auch nicht von Einsicht oder Reue, da - wie die Vorinstanz zu Recht festhielt - der Beschuldigte mit seiner Notwehrausrede versuchte, die Opfer zu Tätern zu machen.

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich insgesamt nur leicht strafmindernd aus.

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist sodann nicht ersichtlich.

### 7.1.4 Fazit

Zusammenfassend überwiegen bei der Täterkomponente die strafferhöhenden Faktoren die strafmindernden insgesamt in einem sehr beträchtlichen Ausmass.

## 7.2. Fazit Strafzumessung A.

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine **Freiheitsstrafe von 9 Jahren** dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen - auch im Vergleich zum Mittäter B. \_\_\_\_\_ (vgl. nachfolgend) - als angemessen.

An diese Freiheitsstrafe anzurechnen sind bis und mit heute 915 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug (Art. 51 StGB).

C. B.

## 8. Tatkomponente

8.1.1. Was die objektive Tatschwere angeht, so ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ mit dem Gertel eine Hautdurchtrennung an der rechten Wange über dem rechten Kieferwinkel, unmittelbar vor dem Ohr, zugefügt hat, welche nicht lebensgefährlich war (Urk. 16/3). Der Einsatz des Gertels als Schlag- und Hiebwaffe zeugt von einer grossen Skrupellosigkeit. Daran ändert nichts, dass er laut eigenen Angaben die Waffe eher zurückhaltend eingesetzt habe (weil sonst der Kopf ab gewesen wäre [Urk. 50/7 S.57]). Erschwerend kommt hinzu, dass er diesen Gertel (zusammen mit der Axt) im Rucksack mit sich führte, somit der Einsatz als Waffe bereits im Vorfeld eingeplant war. Dies ist daraus ersichtlich, dass er keinen Moment zögerte und den Gertel an sich nahm, als ihm der Mittäter A.\_\_\_\_\_ diesen vor dem Kiosk zu Beginn des Angriffs übergab. Dabei war es wohl eher zufällig, wer welches Werkzeug behändigte. Das objektive Verschulden ist im Vergleich zum Mittäter A.\_\_\_\_\_ als gleich schwer zu gewichten.

8.1.2. Auch das Vorgehen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gegen den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ ist dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verschuldensmässig anzulasten, war er mit dem gemeinsamen Vorgehen einverstanden. Dabei kann grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (Erw. III. Ziff. 6.1.2.).

8.1.3. Dies führt zu einer Erhöhung der Tatschwere (i.S. von Art. 49 Abs. 1 StGB) und insgesamt erscheint für die in Mittäterschaft hypothetisch vollendet begangene vorsätzliche Tötung der beiden Privatkläger eine Einsatzstrafe im Bereich von 12 Jahren Freiheitsstrafe auch für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ angemessen, waren doch beide gleichmassgeblich an diesem Angriff auf die beiden Privatkläger beteiligt.

8.2. Unter Verweis auf vorstehende Erwägungen (Erw. III. 6.2.) ist der vollendete Versuch strafmindernd mit 3 Jahren zu berücksichtigen.

8.3.1. Bei der subjektiven Tatschwere ist beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ebenfalls von einem eventualvorsätzlichen Handeln auszugehen, was verschuldensmil-

dernd zu berücksichtigen ist. Auch was die Motivlage angeht, kann auf das bereits zum Mittäter Ausgeführte verwiesen werden (Erw. III.6.3.).

8.3.2. Der Facharzt für Psychiatrie an der Universitätsklinik Zürich, med. pract. AH.\_\_\_\_\_, kam in seinem psychiatrischen Gutachten vom 11. September 2012 zum Schluss, dass der Beschuldigte an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung leide. Seine Persönlichkeit sei des Weiteren durch narzisstische und histrionische Persönlichkeitszüge gekennzeichnet, wobei letzteren aber kein eigener Krankheitswert beigemessen werden könne. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung sei von erheblicher Schwere und werde zusätzlich durch einen hohen "psychopathy"-Wert weiter erschwert. Diese Störung habe aber nicht dazu geführt, dass der Beschuldigte nicht in der Lage gewesen wäre, das Verbotene seines Handelns zu erkennen. Auch sei seine Steuerungsfähigkeit durch die dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht in forensisch-relevanter Weise beeinträchtigt gewesen. Sie sei handlungsmotivierend, aber nicht freiheitseinschränkend im Sinne von Art. 19 StGB.

Auch die Alkoholisierung des Beschuldigten im Tatzeitpunkt von 0.82 o/oo bis 1.73 o/oo hatte gemäss Gutachter ebenfalls nicht eine derartige Verminderung seiner Kritikfähigkeit und seiner Hemmungskräfte zur Folge gehabt, dass seine Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre (Urk. 50/7 S. 65 f.).

Folgerichtig hat die Vorinstanz keine Verminderung der Schuldfähigkeit angenommen (Urk. 160 S. 84).

8.3.3. Damit wird das objektive Tatverschulden nur leicht durch die subjektive Komponente relativiert und es ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 8 ¼ Jahren auszugehen.

## 9. Täterkomponente

### 9.1. Werdegang und persönliche Verhältnisse

9.1.1. Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zutreffend aufgeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 160 S. 85-86). Aus der Berufungs-

verhandlung resultierten diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse (Prot. II S. 15 ff.).

9.1.2. Dem erwähnten psychiatrischen Gutachten von med. pract. AH.\_\_\_\_\_ vom 11. September 2012 zufolge leidet der Beschuldigte an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung schwerer Ausprägung. Beim Beschuldigten sei eine Störung der charakterlichen Konstitution und des Verhaltens erkennbar, die sich in seinen Erlebens-, Verarbeitungs- und Reaktionsbereitschaften zeige, seine zwischenmenschlichen Beziehungen betreffe und schon über einige Jahre eine zunehmende Konstanz aufweise. Für den Beschuldigten charakteristisch liessen sich eine Unausgeglichenheit der Stimmungslage, eine ungenügende Fähigkeit, Impulse zu kontrollieren, und ein häufiger Wechsel in seiner Selbstwahrnehmung nachweisen. Die Erlebens-, Reaktions- und Verhaltensmuster seien trotz schwankender Intensität überdauernd, wobei die Intensität von den jeweiligen äusseren Umständen abhängig scheine und er sie kaum in konstruktiver Art beeinflussen könne bzw. wolle. Diese abnormen Verhaltensmuster seien tiefgreifend, sozial unpassend und würden zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung seiner beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit führen (Urk. 50/7 S. 50 ff.). Diese Störung im Sozialverhalten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensführung des Beschuldigten dar und ist gemäss Gutachter - wie erwähnt - sogar handlungsmotivierend (ohne indessen die Schuldfähigkeit zu beeinträchtigen). Diesem Umstand ist deshalb im Rahmen der persönlichen Verhältnisse leicht strafmindernd Rechnung zu tragen.

## 9.2. Vorstrafe

Gemäss Vorstrafenbericht (Urk. 103), welchen der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ als richtig anerkennt (Urk. 52/11 S. 2; Prot. II S. 17), ist er einschlägig vorbestraft: Mit Urteil des Jugendgerichtes Zürich vom 4. November 2010 wurde er wegen Raubes, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung, Angriffs, Widerhandlung gegen das Waffengesetz, mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wobei eine Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG, verbunden mit einer ambulanten Massnahme im

Sinne von Art. 14 JStG angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wurde (act. 52/9).

Mit der Vorinstanz ist die einschlägige Vorstrafe merklich strafferhöhend zu berücksichtigen. Die weiteren persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten lassen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren erkennen.

### 9.3. Nachtatverhalten

Die Vorinstanz wertete das teilweise Geständnis des Beschuldigten nur leicht strafmindernd. Das ist nicht zu beanstanden. Auch er versteckt sein Handeln hinter einer angeblichen Notwehrsituation. Von echter Einsicht und Reue ist nichts zu spüren.

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten wirkt sich insgesamt nur leicht strafmindernd aus.

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist sodann nicht ersichtlich.

### 9.4. Fazit

Bei der Täterkomponente überwiegen die strafferhöhenden Faktoren die strafmindernden Faktoren leicht.

### 10. Fazit Strafzumessung B. \_\_\_\_\_

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine **Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren** dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten - auch im Vergleich zum Mittäter A. \_\_\_\_\_ - als angemessen.

An diese Freiheitsstrafe anzurechnen sind bis und mit heute 915 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug (Art. 51 StGB).

D. C. \_\_\_\_\_

### 11. Strafrahmen

Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist vorliegend Art. 134 StGB (Angriff), welcher als Sanktion eine Geldstrafe bzw. eine Freiheitsstrafe mit einer Maximaldauer von 5 Jahren vorsieht.

### 12.1. Tatkomponente

12.1.1. Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte - wie die Vorinstanz zu Recht ausführte - (Urk. 160 S. 87) im Schutze einer grösseren Gruppe gewältig gegen zwei wehrlose Menschen vorgegangen ist. Seine Rolle innerhalb dieser Angriffsgruppe ist zwar nicht klar feststellbar. Aber zumindest ist nicht erkennbar, dass er als Anführer gehandelt hat. Indessen sass er auch im Fahrzeug, dass vor dem Angriff die Drohung gegen die 'Kioskleute' und insbesondere die nachmaligen Privatkläger aussties. Dies belegt, dass der Angriff nicht eine spontane Aktion war. Sein äusserst feiges Vorgehen zeigt sich darin, dass er auf die Privatkläger losging, nachdem diese bereits durch den zuvor erfolgten Angriff der Mittäter A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sehr erheblich verletzt worden waren, stark bluteten und dadurch völlig wehrlos den Schlägen des Beschuldigten ausgesetzt waren. Auch wenn die durch den Beschuldigten benutzte Tatwaffe und deren Einsatz gegen den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ nicht eindeutig festgestellt werden konnte, so ist bereits dieser Umstand des Angriffs auf bereits wehrlose Opfer ein Akt von grosser Rücksichtslosigkeit und zeugt von einer unverständlichen Geringschätzung der physischen Integrität der Privatkläger. Sich in einer solchen Situation an einem Angriff zu beteiligen, ist besonders niederträchtig, was sich erheblich verschuldenserhöhend auswirkt. Das objektive Tatverschulden ist als keinesfalls leicht einzustufen.

12.1.2. In subjektiver Hinsicht ist weiter festzuhalten, dass das Verschulden eines Täters, der eine Tat vorsätzlich begeht, wesentlich schwerer zu werten ist, als das Verschulden eines Täters, der "bloss" fahrlässig oder mit Eventualvorsatz handelt. Was den Beschuldigten dazu veranlasste, auf den Privatkläger loszugehen, ist bis dato unklar. Nachdem der Beschuldigte selbst keinerlei Angaben zu seinem Motiv machte und auch sonst nicht nachvollziehbar ist, was ihn dazu bewogen haben könnte, sich am Angriff gegen wehrlose Opfer zu beteiligen, muss davon ausge-

gangen werden, dass die Privatkläger ohne irgendeinen Anlass dazu gegeben zu haben, aus nichtigem Grund vom Beschuldigten attackiert wurden. Was die körperliche Verfassung des Beschuldigten anbetrifft, so wurde bei ihm ein Blutalkoholgehalt von max. 1.81 o/oo festgestellt (Urk. 23/4). Daraus lässt sich eine gewisse Enthemmung ableiten. Die Vorinstanz hat diesen Umstand nicht berücksichtigt (Urk. 160 S. 87). Aufgrund des gesamten Nachtatverhaltens, insbesondere der Flucht und der Organisation der Heimreise (vgl. Befragung zu Telefonanrufen Urk. 11/16 S. 10) ist von einer nicht erheblich und rechtsrelevant eingeschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auszugehen. Unter diesem Titel kann der Beschuldigte daher nichts zu seinen Gunsten ableiten. Demgegenüber ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte. Insgesamt ist die subjektive Tatschwere mit der Vorinstanz als keinesfalls leicht zu bezeichnen.

12.1.3. Die objektive Tatschwere erfährt durch das subjektive Tatverschulden keine Relativierung, weshalb insgesamt von einem keinesfalls leichtem Tatverschulden auszugehen ist. Unter diesen Umständen ist die **Einsatzstrafe** auf 22 Monate festzulegen.

## 12.2. Täterkomponente

12.2.1. Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zutreffend aufgeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 160 S. 88 - 89). Hinzuzufügen ist, dass der Beschuldigte gemäss eigener Aussage bereits von 1999 bis 2003 in der Schweiz lebte, ehe er diese wieder verliess, bis er im Jahre 2006 illegal erneut einreiste. Desweiteren verlor er nach einer Verhaftung in anderer Sache seine Stelle, zuletzt verdiente er Fr. 3'800.– pro Monat. Seine Frau ist nicht mehr erwerbstätig; er nimmt an, sie lebe von der Fürsorge (Prot. II S. 31). Dieser Zumessungsfaktor ist als neutral zu werten.

### 12.2.2. Vorstrafen

Gemäss Vorstrafenbericht (Urk. 104), welchen der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ als richtig anerkennt (Urk. 54/14 S. 2), ist er einschlägig vorbestraft (Urk. 160 S. 89 f.):

- Mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. Januar 2006 wurde der Beschuldigte, wie erwähnt, wegen Vergehen gegen das Ausländergesetz sowie wegen Verwendung oder Verschaffung gefälschter fremdenpolizeilicher Ausweispapiere zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
- Mit Strafmandat des Statthalteramtes Luzern vom 25. September 2008 wurde C.\_\_\_\_\_ wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30 verurteilt, wobei der bedingte Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährt wurde. Zusätzlich wurde eine Busse von CHF 200 ausgesprochen.
- Mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 wurde C.\_\_\_\_\_ sodann wegen mehrfachen Angriffs, versuchter schwerer Körperverletzung, Tötlichkeiten, Fälschung von Ausweisen, Fahren ohne Führerausweis und Vergehen gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren, sowie einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 60 und einer Busse von CHF 700 verurteilt.
- Mit Strafmandat vom 12. August 2010 wurde der Beschuldigte sodann wegen Angriffs, Fahren in fahruntüchtigem Zustand, Fälschung von Ausweisen und eines geringfügigen Vermögensdeliktes zu gemeinnütziger Arbeit von 360 Stunden verurteilt, wobei es sich um eine Teilzusatzstrafe zum Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 handelte.

Sodann delinquierte Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ während laufender Probezeit der mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe.

12.2.3. Die Vorinstanz legte zu Recht die - teilweise einschlägigen - Vorstrafen sowie die Delinquenz während laufender Probezeit deutlich straf erhöhend in die Waagschale.

Weitere für die Strafzumessung relevanten Umstände sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegt kein Geständnis vor.

12.3 Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der Einsatzstrafe von 22 Monaten auszugehen. Aufgrund der Täterkomponente, namentlich unter Berücksichtigung der Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Probezeit erscheint es angemessen, den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu bestrafen.

12.4. Die vom Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ ausgestandene Untersuchungs- und Sicherungshaft von 127 Tagen ist - soweit sie nicht bereits an die zu widerrufende Strafe anzurechnen sein wird (vgl. nachstehend - auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

13. Angesichts der mehrfachen und teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und angesichts der Tatsache, dass er bereits in der Vergangenheit eine Probezeit nicht bestand und heute eine weitere zunächst bedingt aufgeschobene Strafe zu widerrufen sein wird (vgl. nachfolgend Ziffer V. B.), und er bereits fast vier Monate in Untersuchungshaft verbrachte, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er sich durch eine weitere bedingt aufgeschobene Strafe von weiterer Delinquenz abhalten lassen wird. Die heute auszusprechende Freiheitsstrafe von 28 Monaten ist daher zu vollziehen.

## **V. Widerruf**

Begeht der Beschuldigte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Wird von einem Widerruf abgesehen, so kann das Gericht den Beschuldigten warnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

### **A. A.\_\_\_\_\_**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 400.- (Urk. 102). Wie bereits ausgeführt wurde, beging der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die heute zu beurteilenden Straftaten während dieser Probezeit, weshalb der Widerruf der bedingt ausgefallenen Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu prüfen ist.

2. Der Beschuldigte liess sich weder durch die bereits erstandenen 356 Tage Untersuchungshaft noch durch eine weitere zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Straftaten bereits laufende Strafuntersuchung von erneuter Delinquenz abhalten. Die gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 20 Monaten ist daher zu widerrufen und für vollziehbar zu erklären. Davon sind 356 Tage durch damalige Untersuchungshaft erstanden.

**B. C.\_\_\_\_\_**

1. Das Kreisgericht VIII Bern-Laupen verurteilt den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit Urteil vom 17. März 2010 zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren sowie zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 60.– und einer Busse von Fr. 700.– (Urk. 103). Damit stellt sich auch bei ihm die Frage des Widerrufs der bedingt ausgefallten Freiheitsstrafe.

2. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der mehrfach und einschlägig vorbestrafte Beschuldigte sich weder durch die erstandene Untersuchungshaft von 115 Tagen noch durch den drohenden Vollzug der Reststrafe von weitere Delinquenz abhalten liess. Ihm kann daher ebenfalls keine gute Prognose mehr gestellt werden. Die gegen ihn mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten ist somit zu widerrufen und für vollziehbar zu erklären. Davon sind 115 Tage durch damalige Untersuchungshaft erstanden.

## **VI. Massnahme**

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, sowohl gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als auch gegenüber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB anzuordnen, allenfalls eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB, welche später in eine Verwahrung umgewandelt werden könne (Urk. 183

S. 2; Prot. II S. 51 ff.). Vor Vorinstanz beantragte die Staatsanwaltschaft nur die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 59 und 61 StGB respektive Art. 63 StGB (Urk. 113 S. 2 f.).

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass sich keines der vorliegenden Gutachten über den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zur Frage der Anordnung einer Verwahrung äussert (Urk. 50/7 und 51/5). Die entsprechenden Gutachtensaufträge beschränkten sich auf die Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 59-61 StGB und Art. 63 StGB (Urk. 50/5 S. 3 und Urk. 51/1 S. 3). Unter diesen Umständen ist die Anordnung einer Verwahrung gegen die erwähnten Beschuldigten bereits mangels eines qualifizierten Gutachtens, das als Grundlage zur Prüfung der Voraussetzungen der Verwahrung dienen könnte, nicht möglich.

2. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 160 S. 97) empfiehlt sich gemäss psychiatrischem Gutachten vom 6. Juli 2012 beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Anordnung einer therapeutische Massnahme aufgrund seiner festgestellten Persönlichkeitsstörung vom unreifen Typus sowie dem zusätzlich diagnostizierten Alkoholmissbrauch, welcher, wie auch die Persönlichkeitsstörung, Tatrelevanz besitzt. Empfohlen wird die intensive und mehrjährige Kombination einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB mit einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB (Urk. 51/5 S. 76 und S. 79 ff.).

Wie schon im vorinstanzlichen Verfahren (Urk. 110 S. 2) erklärte der Beschuldigte aber auch in der Berufungsverhandlung, er brauche keine Massnahme (Prot. II S. 14 f.). Auch die Verteidigung beantragte keine Massnahme. Von einer ausdrücklichen Ablehnung einer Massnahme kann aber nicht gesprochen werden. Ebenso wenig liegt eine Massnahmeunfähigkeit vor. Angesichts der klaren Empfehlung im Gutachten, dessen Begründung überzeugt, und der Tatrelevanz der zu behandelnden Persönlichkeitsstörung sowie des noch jungen Alters des Beschuldigten ist eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 anzuordnen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist nicht zugunsten der Massnahme aufzuschieben.

3. In Bezug auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ äusserte sich dieser negativ, was seinen Willen, eine Massnahme anzutreten, anging. Angesichts einer bevorstehen-

den Ausweisung aus der Schweiz sehe er keinen Grund, eine Therapie zu machen (Prot. II S. 19). Entscheidend ist hier, dass das vorliegende Gutachten eine Massnahme ausdrücklich als aussichtslos bezeichnet und von einer Empfehlung absieht (Urk. 50/7 S. 68). Dementsprechend ist für den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ keine Massnahme anzuordnen.

## VII. Schadenersatzbegehren / Genugtuung

1. Die Privatkläger D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ beantragten vor Vorinstanz, es sei festzustellen, dass die Beschuldigten dem Grundsatz nach und unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet seien, ihnen den im Verlauf und als Folge des Vorfalles vom 18. Juni 2011 entstandenen und noch entstehenden Schaden - z.B. zukünftige Behandlungs- und Therapiekosten - vollumfänglich zu ersetzen (Urk. 114 S. 1 und Urk. 115 S. 2).

2. Da die Schuldsprüche gegen alle drei Beschuldigten heute zu bestätigen sind und alle drei für die von den Privatklägern D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ erlittenen Verletzungen verantwortlich sind, der genaue Schaden aber auch im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beziffert werden kann, ist festzustellen, dass die Beschuldigten gegenüber den Privatklägern D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach unter solidarischer Haftbarkeit schadenersatzpflichtig sind. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches sind die Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Die Vorinstanz sprach den Privatklägern D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ je Fr. 10'000.- als Genugtuung zu. Im Mehrbetrag wurden ihre Genugtuungsbegehren abgewiesen. Unter Hinweis auf die überzeugende Begründung der Vorinstanz (Urk. 160 S. 100 ff.) ist dieser Entscheid zu bestätigen. Die Beschuldigten sind somit unter solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, den Privatklägern D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ je Fr. 10'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Genugtuungsbegehren abzuweisen

### **VIII. Einziehung**

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2012 wurden ein iPhone, Tel. ..., und ein Mobiltelefon Samsung, schwarz, Tel. ..., des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beschlagnahmt. Die unter Sachkautionsnummer ... bei der Gerichtskasse gelagerten Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu verwerten und der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu verwenden. Für den Fall, dass die Mobiltelefone nicht verwertbar sind, sind sie an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ herauszugeben.

### **IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 6'000.- zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11).

2. Die Beschuldigten unterliegen in zweiter Instanz mit ihren Anträgen vollumfänglich, weshalb die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffer 23-25) zu bestätigen ist und die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständungen, den Beschuldigten 1 und 2 je zu zwei Fünfteln und dem Beschuldigten 3 zu einem Fünftel aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft sind auf die Staatskasse zu nehmen.

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 3. April 2013 (DG120358) bezüglich der Dispositivziffern 15-17

(Einziehung und Herausgabe) und 22 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
3. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.
4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 9 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 915 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
5. Für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht zugunsten der Massnahme aufgeschoben.
6. Die gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 20 Monaten wird widerrufen und für vollziehbar erklärt. Davon sind 356 Tage durch damalige Untersuchungshaft erstanden.
7. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 8 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 915 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
8. Von der Anordnung einer Massnahme betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird abgesehen.

9. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 28 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 127 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
10. Die Freiheitsstrafe des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird vollzogen.
11. Die gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Kreisgerichtes VIII Bern-Laupen vom 17. März 2010 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Monaten wird widerrufen und für vollziehbar erklärt. Davon sind 115 Tage durch damalige Untersuchungshaft erstanden.
12. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2012 beschlagnahmten und unter Sachkautionsnummer ... bei der Gerichtskasse gelagerten Gegenstände des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet:
  - 1 iPhone, Tel. ...
  - 1 Mobiltelefon Samsung, schwarz, Tel. ...

Ein allfälliger Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ herangezogen. Nicht verwertbare Gegenstände werden an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ herausgegeben.
13. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach unter solidarischer Haftbarkeit schadenersatzpflichtig sind. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
14. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger E.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach unter solidarischer Haftbarkeit schadenersatzpflichtig sind. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

15. Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Privatkläger D. \_\_\_\_\_ Fr. 10'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
16. Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Privatkläger E. \_\_\_\_\_ Fr. 10'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
17. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 23-25) wird bestätigt.

18. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 6'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 13'500.00 amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1
- Fr. 12'400.00 amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2
- Fr. 9'000.00 amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3
- Fr. 62.45 unentgeltliche Verbeiständung D. \_\_\_\_\_
- Fr. 500.00 unentgeltliche Verbeiständung E. \_\_\_\_\_

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

19. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständungen, werden den Beschuldigten 1 und 2 je zu zwei Fünfteln und dem Beschuldigten 3 zu einem Fünftel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft werden auf die Staatskasse genommen.

20. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_;
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten C. \_\_\_\_\_
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- RA lic. iur. AI. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers D. \_\_\_\_\_
- RA lic. iur. AJ. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers E. \_\_\_\_\_

(Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur

zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_;
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten C. \_\_\_\_\_
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betreffend die Beschuldigten 1 und 2
- das Kreisgericht VIII Bern-Laupen in die Akten Nr. ... sowie Nr. ... betr. Besch. 1 und 3
- die Kasse des Bezirksgerichts Zürich im Urteilsdispositivauszug Ziff. 12.

## 21. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 20. Dezember 2013

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic.iur. Spiess

lic.iur. Hafner